cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE
Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVII

Herausgegeben von DIETER SIMON

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1990

JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ

Kommunikative Kompetenz und soziale Verteilung

Juristische Medienpolitik im spanischen 19. Jahrhundert

Ersten Anzeichen nach wird der heutigen Rechtstheorie bewußt, inwieweit sogar ihre Selbstbeschreibung als normativer Input zu den entscheidenden Reproduktionsgarantien von postmodernem Recht zählt.[1] Scheint demnach der entscheidende Schritt zu einer Wissenschaft verbürgenden kritischen Distanz getan zu sein, hat Rechtshistorie als Grundlagenwissenschaft zwangsläufig den dortigen Prozeß der Soziologisierung über eine verstärkte Historisierung juristischer Wissensproduktion zu beschleunigen. Konsequenterweise rückt dann zuallererst deren materielle Basis ins Zentrum des Interesses, der Ausbau von Informationswegen durch neue Technologien und ein adäquates Management. Soweit die Feldstudien beispielsweise am neuzeitlichen Spanien durchgeführt werden, ist folglich eine Mediengeschichte zu rekonstruieren, die seit den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch eine vermehrte Produktion einschlägiger Einzelschriften, die Organisation juristischer Periodika und die Bereitstellung fachspezifischer Bibliotheken gekennzeichnet wird.

Davon abgesehen hat sich heutzutage rechtshistorische Forschung allein schon deswegen mit Vorrang der juristischen Kommunikationsprozesse und dabei an erster Stelle ihrer Dispositive anzunehmen, als für Juristen im Augenblick der entscheidende Strukturwandel hier von statten geht. Entgegen ihrem Versprechen tendiert Rechtsgeschichte traditionellerweise eher dahin, eine Geschichte der dominierenden Rechtskultur zu schreiben, bei der die soziale Hierarchisierung angeblich frei kommunizierender historischer Akteure zu kurz kommt. Von der Themenwahl bis hin zu einseitig hermeneutischen Interpretationstechniken wird gemeinhin einer formalen Definition juristischer Kommunikation über die Zeiten hinweg das Wort geredet. Werden mediale Aspekte angesprochen, dann ohne deren soziale Funktion im juristischen Feld und außerhalb desselben mitzudenken. Angesichts des rasanten Wandels der Kommunikationstechniken darf es hiermit nicht

[1] KLAUS EDER, Critique of Habermas's Contribution to the Sociology of Law, in: Law and Society Review 22 (1988), S. 931–948 (941: unter Berufung auf die Bourdieusche Kultursoziologie).

sein Bewenden haben. Da sich momentan Praxis und Lehre anschicken, bei der Erarbeitung computergestützter juristischer Expertensysteme jegliche Rechtsanwendung auf kommunikative Vorgänge zu reduzieren, um so – unter Aufgabe bisheriger Illusionen über strikt rationale Diskurse – konsensuelle Rechtsfindung zu hypostasieren,[2] ist Rechtshistorie aufgerufen, auch diese neue juristische Rhetorik geschichtlich zu relativieren.

Insoweit kann es freilich nicht bei einem sozialtheoretischen Design bleiben, das allenfalls marginal auf die gesellschaftlichen Variablen von Kommunikationszusammenhängen abstellt.[3] Es reicht nicht aus, im Zeichen grundsätzlicher Entscheidungssouveränität unvermittelt nach den generalisierten Kommunikationsmedien zu fragen oder Recht von vornherein als spezialisiertes Austauschmedium zur Entlastung interaktiver Prozesse anzusetzen. Historisch ist immer davon auszugehen: Rechtskultur als symbolisches System und damit konzeptuelles Ensemble kognitiver Instrumente erlaubt spezifische kommunikative Beziehungen, aus denen die ubiquitären gesellschaftlichen Antagonismen nicht hinwegzudenken sind, auch wenn sie nur in ihrer transfigurierten Form begegnen.[4] Rechtspolitik mag anders verfahren. Wo es indes um die ökonomischen und sozialen Möglichkeiten des Erwerbs von juristischer Kompetenz geht, ist geschichtliche Analyse des jeweiligen juristischen Feldes angesagt. Die soziale Logik von Produktion, Zirkulation und Konsum dieser kulturellen Güter dürfte einzig so verständlich werden. Und für die Evolutionstheorie ist es ähnlich. Zugegebenermaßen korreliert die Entwicklung des Rechtssystems aufgrund der allgemeinen Arbeitsteilung mit dem Aufstieg lokal mehr oder weniger professioneller Juristen, die sich dann gegenüber anderen Konfliktschlichtern zu behaupten haben. Jedoch steht die rechtliche Evolution zuallererst mit dem Kampf um die besten Kommunikationsbedingungen von modernem

[2] Vgl. Fritjof Haft, Die Normalität am Problemfall lernen. Rhetorik und Computer (II), in: Neue juristische Wochenschrift-Computerreport 3 (1989), S. 14–17.

[3] So Niklas Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt am Main 1981, S. 35, 38–39; Helmut Willke, Systemtheorie, Stuttgart, New York 1982, S. 121–123

[4] Vgl. Johannes-Michael Scholz, Elements pour une histoire du droit moderne, in: Joaquín Cerdá Ruiz-Funes, Pablo Salvador Coderch (eds.), Primer seminario de historia del Derecho y Derecho privado. Nuevas técnicas de investigación, Barcelona 1985, S. 423–524; Scholz, La historia del Derecho como sociología histórica de la cultura, in: Anuario de historia del Derecho español (im Druck); Bourdieu, La force du droit. Eléments pour une sociologie du champ juridique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), S. 3–19; allgemein zum Verhältnis von Kommunikation und Macht: Bourdieu, Ce que parler veut dire. L'économie des échanges linguistiques, Paris 1982, S. 24–25, 108, und Bourdieu, Le sens pratique, Paris 1980, S. 107–108.

Recht in Einklang, insofern durchaus vergleichbar mit einer sich modernisierenden Wirtschaft.

Eine historische Rekonstruktion solcher Kapitalakkumulation, ihrer Objektivationen und der hieraus resultierenden sozialen Positionen hat zu bedenken, daß die sonstige ungleiche Verteilung kulturellen und materiellen Kapitals ihre Fortsetzung, ja Verstärkung, in dieser dann zwar kommunikativ besser abgesicherten, deswegen aber nicht unbedingt universal zugänglichen Kompetenz findet. Statt dessen spricht in Anbetracht der generellen Ungleichheit alles dafür, daß bereits alle Konzentration von Kompetenz durch ein verbessertes Kommunikationsnetz im Verhältnis zum übrigen sozialen Feld auf eine weitere Entrechtung der juristischen Laien hinausläuft. Und was das Feld der juristischen Experten anbetrifft, müßte schon eine derartige Kompetenzsteigerung sozial polarisierend wirken. Läßt sich aber eine solche Verpolung feststellen, wäre forschungsstrategisch der entscheidende Schritt getan. Erstmals ständen nämlich die Chancen günstig, jene unterschiedlichen, eben gruppenspezifischen Produkte zu erklären, die vornehmlich aus einer solchen Konkurrenz herrühren. Genuin juristische Reproduktion von gesellschaftlicher Ungleichheit wäre um ein kleines Stück transparenter geworden.

Für die Operationalisierung bedeutet das: In dem Maß, wie sich historische Fremdbeschreibung von Recht bzw. Rechtshistorie als soziologische Kulturgeschichte auf die Kommunikationsprozesse selbst konzentriert, hat sie die kommunikativen Kompetenzgewinne sogleich als soziale Distribution im Sinne einer statistisch-räumlichen, in Diagrammen darstellbaren Verteilung zu werten. Bei den gesellschaftlichen Entsprechungen informationstechnologischer Neuerungen stehen in erster Linie Positionsverschiebungen an. Hierfür sind der Zugang zu den neuen Kommunikationsträgern und die Verfügungsgewalt über sie verläßliche Indikatoren, so sie als Kapitaldifferenzen konzipiert werden. Aber selbst der ideologische Effekt dürfte in der Analyse greifbar werden. Immer wenn unter potentieller Kommunikation soziale Über- und Unterordnung aufscheint, die kommunikativ organisierte Kultur ob ihres egalitären Anspruchs schon an sich zu dissimulieren und so zu legitimieren geeignet ist, geht es erklärungshalber um Glauben und Vertrauen, von denen bekanntlich Rechtssysteme in ganz besonderem Maße abhängen.

All das gilt um so mehr für Spanien, das sich nur überaus langsam vom Ancien Régime trennte und über das nachweislich noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts unter heimischen Buchhändlern geklagt wurde,

hier werde nicht gelesen. Kulturelles Kapital im neuzeitlichen Sinn war extrem ungleich verteilt. Neben der bekanntlich hohen Analphabetenquote ist speziell an die großen Privatbibliotheken in der Hand der Kirche, des wohlhabenden Adels und des intellektuell interessierten Bürgertums gedacht.[5] Bedingt durch die zahlreichen politischen Unruhen und starken wirtschaftlichen Schwankungen kommen grundsätzlich unsichere Besitzverhältnisse hinzu. Wie prekär die Lage im Einzelfall war, zeigt die kleine Gemeinde Lorca, nahe Murcia. Dort wurden in den ersten vierzig Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgrund besonders schwerer ökonomischer Krisen die Buchbestände insgesamt gesehen dezimiert, eine für die Neuzeit überraschend rückläufige Entwicklung, die freilich die hiesige These bestätigt, zumal zwischen 1760 und 1865 der Anteil der großen Bibliotheken der lokalen Oligarchie auf Kosten der kleinen privaten Buchbestände wuchs.[6] Jegliche Zunahme an Kommunikationsmöglichkeiten mußte in diesem Rahmen das Potential an allgemeiner sozialer Distinktion erhöhen, insbesondere dann, wenn sie auch noch fachlich ausgewiesen waren. Verantwortlich scheint dafür aller bisherigen Erkenntnis nach ein Gefälle zu sein, das weit bis in unser Jahrhundert namentlich für Spanien aus der hohen Permeabilitität des juristischen Feldes in Bezug auf seine Nachbarfelder folgt.[7] Eingedenk der ausgesprochen zentralistischen Verfassung und eines wirtschaftlichen Aufschwungs, von dem neben dem Baskenland vor allem Katalonien erfaßt wurde, dürfte gerade die Zentrierung des Publikationswesens in Madrid und Barcelona die Zusammenhänge zwischen juristischer Kommunikation und sozialer Distribution unübersehbar machen. Je seltener das umkämpfte Buchwissen, desto größer wahrscheinlich die Aussicht, über die mit diesem kulturellen Gut verknüpften Profite in der Form von Titel und Stelle im juristischen wie im damit noch lange Zeit aufs engste verflochtenen politischen, ökonomischen und sonstigen kulturellen Feld zu bestimmen. Die eklatanten

[5] Vgl. immer noch LORENZO LUZURIAGA, El analfabetismo en España, Madrid 1919 und 1926 (aktualisiert), sowie jetzt De l'alphabétisation aux circuits du livre en Espagne (XVIe-XIXe siècle), ouvrage collectif, Paris 1987; zum Verhältnis von gehobener sozialer Stellung und Buch vgl. JEAN-FRANÇOIS BOTREL, La diffusion du livre en Espagne (1868–1914), Madrid 1988, S. 90–108, 115.

[6] PEDRO LUIS MORENO MARTÍNEZ, Distinción social y cultura escrita. Sociología de la alfabetización en Lorca (1760–1860) (Tesis doct., Fac. de filosofía, Murcia, 1986), S. 270–271, 322–323.

[7] Zu justiziellem Professionalisierungsretard und offener Struktur des spanischen juristischen Feldes vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Rendre justice. Eléments pour une histoire contemporaine de l'espace judiciaire espagnol, in: Mélanges de la Casa de Vélazquez 25 (1989), S. 355–379.

Gegensätze und die Tatsache, daß verschiedene Rechtsstrukturen ohnehin nur divergierende soziale Existenzweisen reproduzieren, macht allem Dafürhalten nach das spanische Beispiel besonders geeignet, juristisches Denken unabhängig vom Einzelfall bis hin zu seinen Bedingungen und gerade über diese zu reflektieren. Voraussetzung ist indes eine radikale Historisierung des zu analysierenden Objekts, was sich von diesem methodologischen Ansatz aus für das analytische Verfahren ohnedies versteht. Über alle Neuerungen der Medien ist demnach bei der empirischen Überprüfung nie zu vergessen, wie unterschiedlich doch die Chancen verteilt waren, auf die nunmehr angeblich leichter zugänglichen Wissensressourcen zurückzugreifen. Denn erschwerend kommt immer hinzu: Zumal in der arbeitsteiligen Moderne ständig besser informierter Experten ist ohne diese Ressourcen ein unter juristischen Spezialisten erfolgreicher Diskurs über Recht kaum noch vorstellbar.

1. Kommunikative Kompetenz und soziales Feld

Parallel zum politischen Feld mit seiner fortschreitenden Entmachtung des Bürgers durch den Berufspolitiker[8] ist der bisher gewonnenen Einsicht nach für den juristischen Raum davon auszugehen, daß die neuzeitlichen Ausdifferenzierungprozesse der Rationalisierung tradierter Kompetenz und Effizienzsteigerung herkömmlicher Verfahren mit der weiteren Entrechtung von Nichtexperten einhergehen. Auf lange Sicht gesehen wurde ihnen die Fähigkeit entwunden, über eigenes Recht letztgültig zu befinden. Bei Spanien kommt hierfür an erster Stelle die Reorganisation des Gerichtswesens seit dem frühen 19. Jahrhundert in Betracht, insbesondere die Bereinigung der Gerichtsstände unter Ausschluß von Laienelementen sowie die allgemeine richterliche Begründungspflicht, die auf die fünfziger Jahre zurückgeht. Nach zeitgenössischen Vorstellungen sollte die Offenlegung der Urteilsgründe die argumentativ gestützte Überzeugungstätigkeit aller Juristen fördern, indem es deren Diskurs professionell kanalisierte, wozu ein übriges eine juristische Rekonstruktion der Wirklichkeit hinzu tat, die von nun ab verstärkt der eigentlichen Entscheidungsfindung des Richters vorausgehen mußte. Einschlägige Reformen griffen freilich bereits ab den dreißiger Jahren, wohl auch deswegen, weil sie obendrein von Anfang

[8] Vgl. zu dieser Perspektive PIERRE BOURDIEU, La représentation politique. Elément pour une théorie du champ politique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 36–37 (1981), S. 3–24 (6).

an arbeitsökonomisch sinnvoll mit einer Kodifikationsbewegung gekoppelt worden waren, die materiellrechtlich gesehen beim Código civil von 1889 kumulierte.[9] Den neuen juristischen Periodika, die hier im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, fiel dabei als dingliche Sicherung eine besondere Rolle zu. Beruft man sich auf Juan Francisco Pacheco, Mitte der dreißiger Jahre einer der Herausgeber der ersten juristischen Fachzeitschrift und in der Folge einer der führenden spanischen Rechtspolitiker, sollten sie die konzeptuell notwendigen rechtswissenschaftlichen Diskussionen vorwärtsbringen.[10]

Auf dieselbe Zeit gehen auch noch andere Verwissenschaftlichungstendenzen zurück, von denen institutionell die neu gegründeten Rechtsakademien die größte Wirkung entfalteten. Vorreiter solcher elitistischen Debattierklubs, die bei der professionellen Umstrukturierung der Anwaltskollegien scheinbar von selbst abfielen, war die Akademie von Madrid, dichtauf gefolgt von Barcelona, Sevilla, Valencia, Zaragoza, Pamplona und Salamanca. Bezeichnenderweise lösten sie die Advokatenakademien des späten 18. Jahrhunderts ab, die sich weitaus stärker der praktischen Ausbildung gewidmet hatten. Die neuen Rechtsakademien orientierten sich an den „Ateneos" wie demjenigen der Madrider Intellektuellen, der ab 1820 im Spanien der Kulturschaffenden den Ton anzugeben begonnen und später sogar im Verein mit dem „Ateneu barcelonès" die Szene beherrscht hatte, ungeachtet alles antizentralistischen Katalanismus. Doch ist damit der Kreis noch lange nicht abgesteckt. Hierhin gehören auch die teils mehrbändigen Mustersammlungen und Lehrwerke, die sich etwa gleichzeitig der forensischen Rhetorik in ganz besonderem Maß annahmen. Ihren Erscheinungsdaten zufolge manifestierte sich fachliche Kompetenz durch Eloquenz hauptsächlich vor Abschluß der großen Kodifikationen. Ausgefeilte und wissenschaftlich auftretende rhetorische Anleitungen boten offensichtlich, so sie umgesetzt wurden, eine besondere Gewähr dafür, unter juristischen

[9] Juan Francisco Lasso Gaite, Crónica de la codificación española, I: Organización judicial, Madrid 1970, II: Procedimiento civil, Madrid 1972, III: Procedimiento penal, Madrid 1975, IV 1–2: Codificación civil; Johannes-Michael Scholz, (Spanische Privatrechtsgesetzgebung), in: Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, III: Das 19. Jahrhundert, 1: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht, Süd- und Westeuropa, München 1982, S. 397–590; Scholz, (Gesetzgebung zum spanischen Zivil- und Handelsprozß), ebenda, III 2, S. 2403–2441; und als wesentlicher Nachtrag: Bartolomé Clavero, El código y el fuero. De la cuestión regional en la España contemporánea, Madrid 1982.

[10] Boletín de jurisprudencia y lejislación (Madrid) 1 (1836), S. 5.

Spezialisten und auch ansonsten seinen Weg zu machen.[11] Als Beispiel für den gesellschaftlichen Stellenwert rhetorisch überzeugenden Agierens möge allein die überaus positive Bewertung in der örtlichen Fachpresse dienen, die um die Jahrhundertmitte das Auftreten von Manuel Duran i Bas vor dem obersten Barceloneser Gericht hervorrief.[12] Dabei fällt nämlich sofort ein, daß dieses Lob einem der bis weit ins zwanzigste Jahrhundert einflußreichsten Juristen Spaniens galt, bezieht man überdies seine Söhne Raimon († 1933) und Lluís († 1954) in die Analyse ein, die beide – wie schon der Vater – gleichermaßen angesehene Advokaten und mächtige katalanistische Politiker waren.

Allerdings kam medialen Verdichtungen bei der Kompetenzoptimierung und gleichzeitigen Deprivation der Laien eine noch überragendere Bedeutung zu. Das gilt allem Anschein nach vorzüglich für periodisch erscheinende Publikationen von kürzeren Beiträgen. Sie ließen leicht umschlagbare und kurzfristig korrigierbare, infolgedessen herrschaftsökonomisch kostengünstige Verbesserungen des Argumentationshaushalts einkalkulieren. Entscheidungsprozesse waren nun weniger auf eine Entweder-Oder-Alternative beschränkt. Ein breiteres Angebot an Informationen, die nach den verschiedensten Kriterien aufbereitet werden konnten, machte es möglich, daß für Entscheidungen mehrere Alternativen zur Verfügung standen. Nicht anders ist es im Grunde für Spezialbibliotheken, die einen relativ billigen und schnellen Zugriff über die eigenen Wissens- und Buchbestände hinaus erlaubten. Paradoxerweise führte diese neue Unübersichtlichkeit der Produktionsmittel zu ihrer weitergehenden Konzentration und einem hiermit korrelierenden Katalysatoreffekt für zeitgemäßes Expertenwissen. Inhaltliche Präzisierung tut ein weiteres hinzu, so wenn etwa die spanischen juristischen Zeitschriften im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend dazu übergehen, anstatt ausführlich einzelne „causes celèbres" abzudrucken, die juristische Quintessenz der Rechtsprechung des „Tribunal Supremo" wiederzugeben, die sog. „puntos de Derecho". Spätestens aber seit den anthropologischen Forschungen eines Jack Goody[13] dürfte unstreitig sein: Solche Objektivierung stellt nicht allein eine weitere Codierung

[11] Vgl. die bibliographische Übersicht bei MANUEL TORRES CAMPOS, Bibliografía española contemporánea del derecho y de la política (1800–1880), I, Madrid 1883, n. 2924–2941.

[12] El foro. Periódico de jurisprudencia y administración. Boletín del Ilustre Colegio de Abogados de esta ciudad (Barcelona) 2 (1862), S. 49.

[13] Vgl. zu dieser Goody-Lektüre: JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Warum Jack Goody lesen, in: Rechtshistorisches Journal 2 (1983), S. 62–82.

von Realität, eine neuartige Entsprechung für Gedächtnis und eine gewaltige Erweiterung des Kommunikationspotentials dar. Aus dem Blickwinkel des Historikers gestatteten sie darüber hinaus eine ungeahnte, kaum zu überschätzende Speicherung von Kompetenz bzw. Akkumulation von allseits respektiertem, jederzeit konvertierbarem Kapital zunächst einmal zum Vorteil aller Feldangehörigen. Daß davon nicht alle im selben Ausmaß profitierten, wie noch zu zeigen sein wird, kommt insoweit jedenfalls erst an zweiter Stelle. Folgt man dem zeitgenössischen Urteil, wurde in dieser Form erstmalig das Niveau des Gesetzeskommentars überschritten, um sich dank der wahrhaft juristisch inspirierten Periodika den „verdaderas teorías del Derecho" zu nähern, damit am Ende die rechtsphilosophischen Gewinne der legislativen und judikativen Praxis zugute kämen[14] – ein Paradebeispiel für juristische Euphemisierung. Wie alle hauseigene Rechtstheorie muß eine derartige symbolische Arbeit erst noch von einer rigorosen Wissenschaft vom Recht zum Gegenstand der historischen Analyse gemacht werden.

Auch wenn die bibliographischen Hilfsmittel momentan keine exakten Aussagen über die sprunghaft anwachsende Produktion von juristischen Einzelschriften seit der Wende zum 19. Jahrhundert zulassen, darf dies aufgrund eines groben Vergleichs zweier Standardverzeichnisse für die drei vorausgehenden Jahrhunderte bzw. für die hier interessierende Epoche mit hinreichender Sicherheit vermutet werden.[15] Indes genügt es nicht, dafür unvermittelt eine quantitative Zunahme der Juristenpopulation zu zitieren. Bei näherer Prüfung vervierfachte sich zwar die Anzahl der zugelassenen Barceloneser Advokaten zwischen 1833 und 1900, ein Quotient, den man in Madrid schon anfangs der sechziger Jahre erreichte. Doch sank die Zahl der sich vergleichsweise schnell modernisierenden spanischen Notare von 1862 bis zum Jahrhundertende von circa 4600 auf ungefähr 1500.[16] Dagegen spricht desweiteren, daß in den achtziger und neunziger Jahren die Zahl der Jurastudenten abnahm, obwohl für denselben Zeitraum die klassische juristische Bibliographie von Torres Campos ungefähr ein Drittel des

[14] Pacheco, in: Boletín de jurisprudencia y lejislación 1 (1836), S. 1.

[15] Nicolás Antonio, Bibliotica hispana nova, I-II, Matriti 1783–1788; Manuel Torres Campos, Bibliografía española contemporánea del Derecho y de la política, I: 1800–1880, II: 1881–1896, Madrid 1883–1897.

[16] Vgl. Johannes-Michael Scholz, Katalanisches Notariat und Transformation des juristischen Feldes im 19. Jahrhundert, in: Ius Commune XV (1988), S. 189 und 193 (Barceloneser Advokaten), 196–197 (spanische Notare); La notaría (Barcelona) 5 (1862), S. 1436–1437 (Madrider Advokaten).

Schrifttums nachweist, das im gesamten letzten Jahrhundert erschien.[17] Vieleher geht es um eine neue Qualität von Kommunikation, um Kompetenzsteigerung, zu welcher der unübersehbare quantitative Anstieg auch der monographischen Literatur seinen Teil beitrug. Daß gar zur selben Zeit in Oviedo der Zugang zur Anwaltschaft wegen Fehlens einer eigenen juristischen Bibliothek verweigert wurde, braucht deshalb nicht gleich überbewertet zu werden.[18]

Wenn von der punktuellen Ablösung des Ancien Régime durch zunehmend kommunikativ gestützte Juristenkompetenz zu sprechen ist, dann zweifellos zuerst bezüglich der Fachzeitschriften. Strategie und objektive Möglichkeit stimmten insoweit überein. Seit den dreißiger Jahren wurde auf diese Weise ein Diskussionsraum geschaffen, der Gesetzesreformen, etwa gesetzlichen Initiativen des Justizministeriums zur Neuorganisation des Anwaltstandes, nur dienlich sein konnte.[19] Im Zeitalter der Kodifikationen, als rechtstheoretisch gesehen der bürgerlichen Gesellschaft anscheinend nur die Form des Gesetzes und geschichtliche Modelle für die juristische Normierung zur Auswahl standen, wurde zwar von diesem Ort aus meist auf den legislativen Eingriff und dessen technische Verbesserung hingearbeitet. Gelegentlich benannten jedoch die Herausgeber durchaus treffend auch das eigentliche Ziel, „un debate racional y lógico que discuta con el criterio y en presencia de los hechos".[20] Explizit ging es dann sowohl um die Multiplikation des Wissens als auch die Aussicht, bei vermehrtem Wissen intersubjektive Nachprüfbarkeit zu garantieren, um besser zwischen Wahr und Falsch zu trennen. Neben den abgedruckten Beiträgen regen bloße Mitteilungen weitere Reflexionen an, etwa der Hinweis in der Barceloneser Notarzeitschrift des Jahres 1862, wonach die Madrider Notare kürzlich die Frage positiv entschieden hätten, ob in Tausch- und Kaufverträgen auch noch unter dem neuen Hypothekengesetz Eviktionsklauseln aufgenommen werden dürften.[21] Vom Kostenpunkt her erlaubte erst ein bil-

[17] MARIANO PESET, Cuestiones sobre la investigación de las facultades de Derecho durante la segunda mitad del siglo XIX, in: CERDÁ RUIZ-FUNES, SALVADOR CODERCH, Primer seminario (Anm. 4), S. 333, 371; TORRES CAMPOS, Biblioteca, I–II (Anm. 15).

[18] (Corripio Rivero), Historia del Ilustre Colegio de Abogados de Oviedo, Vigo 1974, S. 46.

[19] Vgl. neben PACHECO (Anm. 14) auch MARIANO NOGUÉS SECALL, Del establecimiento de bibliotecas en las Audiencias, in: El foro español. Periódico de jurisprudencia y administración (Madrid) 1 (1849), S. 125.

[20] El foro español (Anm. 19) 1 (1849), S. 1.

[21] El foro (Anm. 21) 2 (1862), S. 128.

liges Zeitschriftenabonnement selbst wirtschaftlich Schwachen,[22] aber kulturell Starken, den Kreis der Diskutierenden zu vergrößern und so die feldeigene Sachkompetenz in Rechtsangelegenheiten zu erhöhen. Typisch juristische Zeitschriften wie die Barceloneser „Notaría" waren im Augenblick der Erneuerung des eigenen Berufsstandes grundsätzlich dahingehend ausgelegt, durch die Aufnahme aller auch nur in etwa einschlägigen Fragen Homogenität und darüber Professionalisierung zu gewährleisten.[23] In Bezug auf das übrige soziale Feld setzte man sich auf diese Weise ab, zumal vor dem spanischen Hintergrund eines im internationalen Vergleich archaisch strukturierten Vertriebssystems für jede Art von Druckerzeugnissen. Die Bedeutung von neuestem juristischen Wissen, so es periodisch zugänglich gemacht worden war, die Höhe des spezifischen kulturellen Kapitals, über das Juristen in ihrer Eigenschaft als Jurist grundsätzlich disponierten, stand im umgekehrten Verhältnis zum generellen Medienmarkt. Dieser wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein durch unqualifizierte Buchhändler von zumeist selbstfinanzierten Familienfirmen aus neuerungsfeindlich, weil gezwungenermaßen ökonomisch risikoarm betrieben.[24]

Die Anfänge solch kommunikativer Effizienz sind auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zu datieren. Von diesem Zeitpunkt ab unterrichteten Angehörige der Mittelschicht vorwiegend staatliche Beamte, Klerus und Advokatur regelmäßig über die letzten Veränderungen eines Normenhaushalts, der schließlich jedermann binden sollte, ohne Rücksicht darauf, daß die unmittelbaren Adressaten im allgemeinen ebenfalls der Mittelklasse zuzurechnen sind. Zwei Zeitungen kamen dafür in Frage: der „Mercurio histórico-político", vor allem aber die „Gaceta de Madrid". Letztere war Pflichtlektüre und wurde wohl auch deshalb kostenlos in den großen Verwaltungsstäben verteilt. Mit seinen gemischten Meldungen entsprach andererseits der Inhalt noch dem heterogen zusammengesetzten Publikum, ganz zu schweigen davon, daß die Abonnentenliste zur Hälfte kirchliche Funktionäre ausweist. Fest steht allerdings ebenso, daß damit allmählich die offizielle Gesetzespublikation in der Form von Einzeldrucken eingestellt wurde. Das wiederum ist kaum verwunderlich, weil ab Ende der fünziger Jahre die Druck-

22 So ausdrücklich die Herausgeber in El foro español (Anm. 19) 1 (1849), S. 5.

23 Vgl. die Subskriptionsaufforderung in La notaría (Anm. 16) 6 (1863).

24 Zu Professionalisierungsretard und wirtschaftlicher Struktur von zeitgenössischer spanischer Buchproduktion und ihrem Vertrieb vgl. die grundlegende Arbeit von BOTREL, Diffusion du livre (Anm. 5).

aufsicht bezüglich beider Blätter immer mehr in die Hände der staatlichen Juristen übergegangen war. Von 1784 ab kam es dann zunehmend zu einer geordneten, d.h. vor allem zeitlich nicht allzu sehr tardierenden, aber auch übersichtlicheren Publikation fast aller Normen im Volltext – eines wie das andere Kriterien, die unter Kompetenzgesichtspunkten zu Zeiten einer planmäßigen Zentrierung auf das positiv gesetzte Recht nicht hoch genug veranschlagt werden können. Als 1803 der „Mercurio" sukzessiv den Code civil zur Gänze wiedergab und selbst den Abdruck des um seine Vorschriften entbrannten Meinungsstreits nicht scheute, war qualitativ ein entscheidender Schritt vorwärts getan.[25]

In den hundert Jahren nach 1830 wurden in Spanien 97 juristische Zeitschriften aufgelegt. Die meisten Initiativen verzeichnen eindeutig die vierziger bis achtziger Jahre. Mit 19 Neugründungen liegt die Spitze zwischen 1860 und 1869 (Appendix 1). Symptomatisch für die Zuspitzung ist es weiterhin, daß von 1846 bis 1869 erstmalig 12 Notarzeitschriften herausgegeben wurden, davon allein 4 katalanische. Sie kamen genau dann auf den Markt, als das spanische Notariat, hauptsächlich jedoch das besonders profitträchtige katalanische, seine zunftmäßige, ständische Verfassung zugunsten eines modernen juristischen Berufs verließ und dabei quasi beiläufig die Morphologie des juristischen Feldes in seiner Gesamtheit veränderte. Keineswegs nur die bedeutendste Zeitschrift, die „Revista general de legislación y jurisprudencia", ein „verdadero monumento jurídico", wie es im Nekrolog auf ihren Gründer, José Reus y García, heißt, sammelte seit 1853 einen „rico tesoro de noticias y conocimientos" an.[26] Folgt man der Selbstdarstellung, war dieses Kapital unterschiedslos allen Juristen zugänglich, der Lehre wie der Praxis. Begreift man allerdings Recht als symbolisches System, dem seine Verbindlichkeit im Einzelfall aus dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit erwächst, brachte ein Fachverlag wie Góngora (Madrid) in seinem Katalog von 1909 die Sache auf den Punkt. Um die Universalisierung der Rechtsprinzipien voranzutreiben, versprach man, selbst den letzten Juristen in der Provinz mit den hauseigenen juristischen Zeitschriften zu beliefern.[27] So betrachtet waren die zahlrei-

25 Vgl. insgesamt PAUL-J. GUINARD, La presse espagnole de 1737 à 1791, Paris 1973, insbesondere S. 62, 72, 82, 107; RAQUEL RICO LINAGE, Publicación y publicidad de la ley en el siglo XVIII: La Gaceta de Madrid y el Mercurio histórico-político, in: Anuario de historia del Derecho español 57 (1987), S. 265–338.

26 Revista general de legislación y jurisprudencia (RGLJ) (Madrid) 62 (1883), S. 370.

27 Catálogo del centro editorial de Góngora, Madrid 1909, S. 4.

chen Zeitschriften gleichermaßen ein Kommunikationsmultiplikator, ein Kompetenzfaktor und ein Legitimitätskriterium ersten Ranges. Die Redaktion der eben erwähnten „Revista general" begriff, daß ein Periodikum aufgrund seiner Verteilungskapazität jeder Einzelabhandlung (tratado) überlegen ist, sei diese noch so wissenschaftlich abgefaßt.[28] Nun dürfte auch verständlich werden, warum es die Notarzeitschrift von Barcelona in den ersten 35 Jahren ihres Bestehens auf 15000 Seiten in Folioformat brachte und dies obwohl in denselben Jahren 1858 bis 1892 die Zahl der direkt angesprochenen Notare Kataloniens von 406 auf 239 zurückging. Daß die „Revista del foro canario" (1879–1881) letzten Endes für ganze 21 Advokaten der Kanarischen Inseln redigiert wurde und trotzdem mehr als 2500 Seiten umfaßt,[29] ist nur auf den ersten Blick absurd.

Konkret gesprochen konnte erst dank dieses Mediums ein Gesamtüberblick im Augenblick objektiv auseinanderdriftender, weil arbeitsteilig verfaßter Rechtsordnungen vermittelt werden. Speziell die neuesten Errungenschaften des rechtswissenschaftlichen Auslands eröffneten sich allein über rasch reagierende Zeitschriften mit den je aktuellsten Kurzinformationen. Auf eine monographische Umsetzung dieser wissens- und prestigeträchtigen Angebote hätte man sonst noch lange warten müssen. Das gilt namentlich für die moderne Komparatistik und eine sich historisch gebende Rechtstheorie deutscher Provenienz.[30] Die alles beherrschende Rechtsakademie von Madrid hätte es nicht nicht zufällig am liebsten gesehen, wenn ihre Ergebnisse nur auf diese Art publiziert worden wären.[31] Davon abgesehen stand die Periodizität der Veröffentlichung im Zentrum. Es wurde unaufhörlich auf einer strikte Ökonomie der zeitlichen Intervalle gesehen. Daher gleich in der ersten juristischen Zeitschrift das vorsichtige Abwägen, ob aus Effizienzgründen einem täglichen oder wöchentlichen Erscheinen der Vorzug zu geben sei.[32] Um die höchstmögliche Frequenz möglichst nicht zu stören, sah man sich gehalten, allzu umfangreiche Gesetzestexte separat zu veröffentlichen und umgekehrt die beispielsweise wöchentlich publizierte Rechtsprechung als Beilage hinzuzufügen, damit diese Hefte, zudem mit

[28] RGLJ (Anm. 26) 1 (1853), S. VIII.

[29] José Miguel Alzola, Histora del Ilustre Colegio de Abogados de Las Palmas, Las Palmas de Gran Canaria 1986, S. 161–167

[30] Vgl. RGLJ (Anm. 26) 1 (1853), S. XI und 62 (1883), S. 363–364, 368–367.

[31] José Maluquer y Salvador, Reseña históricoa de la Real Academia Matritense de Jurispudencia y Legislación, Barcelona 1884, S. 213–214.

[32] Boletín (Anm. 10) 1 (1836), S. 3, 6.

einem Sachindex versehen, am Ende des Jahres zusammengebunden werden könnten.[33] Aber genauso wichtig war schließlich die Regelmäßigkeit des Erscheinens. Ansonsten hätte die symbolische Durchsetzungskraft der rechtlichen Inhalte Schaden genommen. Ein kontinuierliches Erscheinen war einer der wichtigsten Garanten dafür, daß die Diskussion belebt und so die Kompetenz aller Juristen gegenüber Dritten gesteigert wurde. Aus diesem Grund ließ man im Idealfall die unterschiedlichsten Meinungen zu Wort kommen, freilich ohne deswegen die soziale Inhomogenität des juristischen Feldes und dadurch die geschichtliche Zufälligkeit der Entscheidungen zutage treten zu lassen.[34]

Der Kompetenz wegen war inhaltlich stets zwischen Gesamtübersicht und Spezialisierung zu lavieren. Nimmt man auch hier eher verwaltungstechnische Periodika von der Analyse aus, wurden thematisch eigenständige Zeitschriften wie die der Notare und Registerbeamten durch zeitgenössische Blätter ausbalanciert, die aus dem Überblick ihre Stärke bezogen. Ab dem „Boletín" von 1836 war man bemüht, die ganze Bandbreite abzudecken: das positive Recht wie seine Kommentierung, Geschichte und Philosophie, nicht zu vergessen die Rechtspolitik und somit die zukünftige Entwicklung des Rechts. Von Anfang an kamen auch rechtsvergleichende Beiträge zum Zuge. Vornehmlich die höchstrichterliche Rechtsprechung nahm einen immer größeren Platz ein. Auf der anderen Seite stand die Gliederung der Zeitschrift, das Repertoire der Möglichkeiten, pausenlos zur Disposition. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich schließlich eine idealtypische Struktur herauskristallisiert, an der sich aus kommerziellen Erwägungen ein Fachverlag wie Góngora verständlicherweise besonders interessiert zeigte: wöchentlich ein Heft mit zwei separaten Beilagen für die neuesten Gesetzes- und Rechtspechungstexte. Der Hauptteil umfaßte dogmatische Arbeiten, Polemiken, Gutachten, internationale Gesetzesübersichten, juristische Kurznotizen, Reklamationen, Stellenausschreibungen, Neubesetzungen sowie einen Rezensions- und Anzeigenteil.[35] Kompetenzstrategisch besonders relevant ist die Abteilung, die auf andere Zeitschriften verweist und oft als „Revista de las revistas" oder ähnlich firmierte.

[33] Vgl. die Überlegungen in Catálogo-Góngora (Anm. 27), S. 5–6.
[34] Typisch hierfür die Redaktion von El foro (Anm. 12) 4 (1864), S. 1.
[35] Catálogo – Góngora (Anm. 27), S. 5–6.

Zwar mußten besonders zu Beginn schwerwiegende Zugeständnisse an das frühere Ideal vom allkompetenten und deshalb allzuständigen Juristen gemacht werden. Bald aber war dieses erste Stadium überwunden, wie die Entwicklung der Madrider Zeitschrift „La universidad" (1842 ff.) belegt. Unter der Leitung der Madrider Rechtsakademien präzisierte man nach der elften Nummer nicht nur den Titel (La universidad y el foro), jetzt wurde auch der Inhalt einseitig juristisch ausgerichtet. Objektiv war es indes hauptsächlich die starke Affinität allen Rechts zur Macht bzw. im konkreten spanischen Fall die noch immer weitgehend undifferenzierte Nachbarschaft von juristischem und politischem Feld, die vornehmlich zur Ausgrenzug gegenüber der Politik zwang – letztlich um des richterlichen Neutralitätsanspruchs willen und so am Ende zugunsten der sozialen Anerkennung von Recht und Jurist. In diesem Sinn ebenso unvermißverständlich wie zutreffend Pacheco im „Boletín de jurisprudencia y lejislación" von 1836: Die kurzlebige „Gaceta de los tribunales" von 1834 habe hiergegen verstoßen und deshalb erklärlicherweise an „recomendación" verloren, ein Fehler, den man mit Blick auf das spezifische Wissen der Juristen unbedingt vermeiden wolle.[36] Das schloß freilich interne Diversifikation nicht aus, verlangte sie sogar, wo das die Arbeitsteilung und verlegerische Leistungsfähigeit im Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln geboten, also kommunikative Kompetenz auf dem Spiel stand. Neben den erwähnten separaten Publikationen, die sich der Gesetzgebung und Rechtsprechung annahmen, bietet die Medienpolitik der „Revista general" als dem unverkennbar bedeutendsten Unternehmen ein hervorragendes Beispiel. Gleich 1854, demnach bereits im zweiten Jahr des Erscheinens, brachte diese Zeitschrift außerdem ein wöchentlich veröffentlichtes „Boletín" heraus. Hierdurch konnten die Blitzinformationen minderer Qualität, eben praktischer Art, schnellstmöglich zugänglich gemacht werden. Ihre Aktualität wäre in der monatlich veröffentlichten Hauptzeitschrift nicht mehr gewährleistet gewesen. Die bedeutendsten spanischen Rechtsprechungssammlungen zum Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht aus demselben Haus verdanken ihre Entstehung analogen Zwängen. Ökonomisch, weil kompetenzmäßig sinnvoll, warb der mehrfach genannte Verlag Góngora in seinem Katalog von 1909 mit Sonderabonnements für Teile seiner Periodika, z. B. auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung.

[36] Boletín (Anm. 10) 1 (1836), S. 3–4.

Ohne daß es einer konzertierten Aktion bedurft hätte, wurden die materiellen Dispositive, die das juristische Wissen periodisch zu regenerieren hatten, gleich doppelt vernetzt, einmal durch die erwähnten bibliographischen Querverweise in der Fachpresse und zum anderen durch den Ausbau juristischer Fachverlage. Bei ihnen spielten die Zeitschriften wiederum eine ganz herausragende Rolle. Seiner Katalysatorwirkung wegen ist dieser Vernetzungseffekt gesondert zu veranschlagen. Regelmäßig aktualisierte bibliographische Übersichten und rechtswissenschaftlicher Fortschritt bedingten sich nicht nur für Reus y García, den Herausgeber der „Revista general". Seiner festen Überzeugung nach würde die juristische Kultur einer Epoche erst hierüber indiziert, also zugänglich, mithin adäquat reproduzierbar.[37] Einer solchen Wissensökonomie entsprachen beispielsweise die Verweise und Kurzübersichten in der kleinen Barceloneser Advokatenzeitung der sechziger Jahre. Dort unterrichtete man den Leser in kurzen Abständen auch über die wesentlichen Artikel etwa im „Faro valenciano" und wie selbstverständlich über das, was die „Gaceta del notariado", die „Escuela del Derecho", die „Gaceta de los registradores" oder der „Faro nacional" publiziert hatten, alles Zeitschriften, die von Madrid aus veröffentlicht wurden.[38] Noch weiter greift eine Rubrik der „Revista general" aus, die eigens den ausländischen juristischen Veröffentlichungen gewidmet war, unabhängig davon, ob diese nun periodisch erschienen waren oder nicht. Es dürfte sicherlich bezeichnend sein, daß daß man darüber, um nur ein Beispiel zu erwähnen, die Rezeption von Mittermaier und Ihering in Spanien initialisierte.[39] Da das Post- und Eisenbahnwesen noch in den Anfängen steckte, war der Erwerb überlokaler Druckerzeugnisse schwierig. Desto abwegiger dann, den Wiederabdruck eines Artikels etwa aus der „Fé pública" im „Foro valenciano" als eine bloße Kopie gering zu achten.[40] Endlich gehört hierhin die explizite Replik eines Redaktionskomitees auf die Stellungnahme einer anderen Zeitschrift. Dadurch wird kritischer Diskurs installiert, der Anpassung an die je aktuellen Herrschaftsstrukturen Vorschub geleistet, nicht zuletzt zum Vorteil derjenigen, die das juristische Feld dominieren.[41]

37 RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 377.

38 El foro (Anm. 12) 3 (1863), S. 225; 4 (1864), S. 49.

39 Vgl. zum Beispiel RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 96, 570, 572, 580; 1 (1853), S. 702 (Mittermaier, Ihering).

40 Siehe den Hinweis in El foro (Anm. 12) 3 (1863), S. 226.

41 El foro (Anm. 12) 4 (1864), S. 89–93, 97–99 (Antwort auf La notaría, Barcelona).

Der allmähliche Aufbau von Fachverlagen ging mit ihrer Entwicklung zum Medienverbund einher. Für das damalige Spanien ist es kennzeichnend, wenn eine so meinungsbildende Zeitschrift wie die „Revista general" überdies zum Verlag wurde. Wo man neben der Zeitschriftentätigkeit eine Vielzahl von juristisch einschlägigen Monographien auflegte, diese unter dem Gesamttitel „Biblioteca de la Revista General de Legislación y Jurisprudencia" vertrieben und obendrein auch noch von Drittzeitschriften im Verbund angekündigt wurden,[42] potenzierte man die schon über die Zeitschrift erzielten Kompetenzgewinne aller Feldangehörigen. In Konfrontation mit dem übrigen sozialen Umfeld geschah das keineswegs selbstlos, dafür um so stetiger. Von den Zeitschriften, die ähnlich verfuhren und sich zusätzlich besonders um die Auflage der neuartigen Rechtsprechungssammlungen verdient machten, indem sie das juristische Argumentationspotential ungemein flexibilisierten,[43] ist an erster Stelle die „Revista de legislación" (Madrid) zu erwähnen. Die „Revista de Derecho privado" möge für ein entsprechendes Beispiel aus diesem Jahrhundert stehen. Falls sich die verlegerische Arbeit an anderen juristischen Publikationen mit der Redaktion einer Rechtszeitschrift verquickte, blieb diese trotzdem im Zentrum des Interesses. Ein Beispiel dafür liefern die 1875 gegründete „Revista de los tribunales y de legislación universal" und das Verlagshaus Góngora, neben dem Lokalrivalen Reus (Madrid) gewiß der bedeutendste Fachverlag. Wie das Layout seines Katalogs und die dort zentral eingerückte Werbung für die Hauszeitschrift verraten, korrespondierte eine solche Vorzugsstellung soziologisch mit der glänzenden Besetzung der Direktion dieser Zeitschrift. Denn mit Francisco Lastres Juiz einen Abgeordneten und Senator zur Leitung zählen zu dürfen, der auch noch der Kodifikationskommission angehörte, die praktisch dem Gesetzgeber die Feder führte, verriet in diesem Fall auch politisches Geschick – angesichts der apostrophierten hohen Permeabilität beider Felder ein zusätzliches Plus selbst noch für den letzten Abonnenten. Weitere Attribute erstaunen dann nicht mehr: eine keineswegs selbstverständliche Katalogisierung des Verlagsprogramms; ferner ein Sortiment mit schnell unterrichtenden und billigen Taschenbüchern, die von einem eigens hierfür bestimmten Personal betreut wurden; nicht zu vergessen

42 Zum Beispiel El foro (Anm. 12) 4 (1864), S. 46–48.

43 Vgl. Johannes-Michael Scholz, Pedro del Pozo, (Spanische Rechtsprechungssammlungen des 19. Jahrhunderts), in: Filippo Ranieri (Hg.), Europäische Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts (im Druck).

ein zusätzliches Angebot von Büchern, die in der „Casa editorial" verkauft oder hierüber zu bestellen waren und welche die allgemeine Weltsicht von Juristen zu prägen geeignet sind; endlich ein Verlagsgebäude in der Straße des Justizministeriums, was schon an sich im zentralistischen Spanien den Kenner auswies, Kompetenz vermittelte.[44]

Wie ersichtlich ließen sich die Gewinne aus der ständig wachsenden Buchproduktion, den immer zahlreicheren Zeitschriften und den sich mehr und mehr etablierenden Fachverlagen durch weitere, möglichst simultane Objektivierungen horten. Dafür mußte nur diese Vergegenständlichung die Zugangschancen zu derart akkumuliertem und bereits einmal objektiviertem Wissen verallgemeinern. Die Diskussion unter den Rechtsexperten wird darüber ein weiteres Mal mobilisiert, so daß auf diesem Umweg die allgemeine Kompetenz zusätzlich erhöht wurde. Die Bibliotheken der Gerichte und Anwaltskammern, die erstmalig etwa zwischen 1845 und 1870 eingerichtet wurden, stellen also ein wissensökonomisches Korrelat zur sonstigen juristischen Medienpolitik dar. Dem Explikationsmodell nach handelt es sich vor allem um weitere Entscheidungshilfen. Mit denen vergleichbar, die bei der diagnostischen Vorgehensweise des Arztes zum Einsatz kommen, waren sie dazu bestimmt, anläßlich der Beurteilung eines Rechtsfalles mangelnde Vorkenntnisse zu ersetzen. So wurde bei Juristen die Aussicht erhöht, den präsentierten Konflikt nach den anerkannten Regeln der juristischen Kunst zu lösen, um so am Ende neue Erfahrung, d. h. aber zugleich neue Vorkenntnisse, für andersgeartete Fälle bereit zu stellen. Nogués Secall, ein Advokat und Hilfsrichter an der Audiencia von Zaragoza, forderte deswegen 1849, vorzugsweise an derartigen Obergerichten solche Bibliotheken einzurichten. Sie würden über kurz oder lang zu einem „depósito de sabiduría" werden, aus dem auch die Anwälte für künftige Streitigkeiten lernen könnten. Private Bibliotheken reichten seiner Ansicht nach nicht mehr aus. Dagegen seien entweder staatliche Finanzierungshilfen vonnöten oder die Bibliotheken der Advokatenkollegien zu vereinen. Ein jeder wäre aufgefordert, durch Geschenke die vorhandenen Bestände aufzufüllen. Mit Gesetzessammlungen sei es keinesfalls mehr getan. Wollten die Richter nicht an Autorität verlieren, hätten sie daneben über sonst nur schwer zugängliche rechtswissenschaftliche Einzelwerke zu verfügen, gar nicht zu sprechen von den professionell aufgemachten und einseitig juristisch ausgerichteten Zeitschriften

[44] Catálogo – Góngora (Anm. 27).

oder den Rechtsprechungssammlungen, die ja bislang nur unzureichend organisiert worden wären.[45]

In der Tat beschlossen beispielsweise 1848 die Rechtsanwälte von Oviedo, in ihrem Vereinshaus eine unbedingt auf ihren Beruf zugeschnittene Bibliothek aufzustellen. Sie taten dies etwa zeitgleich mit den Advokaten von Valladolid, die es 1881 auf 1000 Bände brachten, finanziert aus dem sog. „bastanteo", einer anwaltlichen Bevollmächtigungsgebühr, also letztlich privaten Mitteln – ein gutes Beispiel für die Konvertierbarkeit von ökonomischem und (rechts-)kulturellem Kapital. Auch von Toledo ist Ähnliches bekannt. Ein Advokat mit ausgesprochen rechtswissenschaftlichen Ambitionen machte dort 1855 einen vergleichbaren Vorschlag, den er ausdrücklich mit Weiterbildungszwecken motivierte. Die Rechtsanwaltschaft von Cartagena wollte offensichtlich 1874 nicht hintan stehen.[46] Selbstverständlich gilt dasselbe erst recht für Madrid. Hiervon wissen wir, daß seine Anwälte 1851 bei Gericht einen Raum wünschten, in dem sie sich durch Lektüren auf ihr Auftreten vorbereiten könnten.[47] Um schließlich die Aufzählung an einer beliebigen Stelle abzubrechen, sei nur noch an Barcelona erinnert. Da gewährt noch heute die 1863 gegründete Bücherei der zugelassenen Advokaten den besten Überblick zum heimischen Foralrecht. Erklärlich wird dies nicht zuletzt daraus, daß sie bereits drei Jahre nach der Gründung 251 Titel und 12 subskribierte Zeitschriften umfaßte. Im Jahr 1869 soll sie neben 34 Periodika schon 1474 Einzelwerke, 1878 längst 6533 Volumen, 1884 dann 8183, 1908 gar etwa 20000 und 1933 circa 40000 Bände besessen haben, wozu – obwohl das unglaublich klingt – 700 Zeitschriftenabonnements hinzugekommen sein sollen. Bezeichnenderweise wurden in Barcelona die Kräfte vereint, indem man gleich im November 1867 mit der dortigen Rechtsakademie übereinkam, beider Bibliotheken zusammenzulegen.[48] Ein solches Pooling konnte auch andere Formen

[45] El foro español (Anm. 19) 1 (1849), S. 124–126.

[46] (Rivero), Colegio de Abogados de Oviedo (Anm. 18), S. 46; Félix García Marroquin, Reseña histórica del Ilustre Colegio de Abogados de Valladolid, Valladolid 1881, S. 87, 102, 112–114; Julio Porres Martín-Cleto, Abogados toledanos, Toledo 1988, S. 31; Agullo Benedi, Reseña histórica del Ilustre Colegio de Abogados de Cartagena, Cartagena etwa 1960, S. 50.

[47] Vgl. Agustín Bermúdez Aznar, Contribución al estudio del corporativismo curial. El Colegio de Abogados des Murcia, Murcia 1969, S. 66 n. 63.

[48] Catálogo de las obras que posee el Ilustre Colegio de Abogados de Barcelona, Barcelona 1866; für die weiteren Zahlen vgl. die entsprechenden Kataloge; für 1933: X., La labor de l'Academia de Jurisprudencia i una visita a la Biblioteca del Col.legi d'advocats, in: La Seu (Barcelona) vom 29.1.1933; Entwurf zu einem „Convenio" vom 30.11.1867 (Archivo interno del Colegio de Abogados de Barcelona, Documentos de Secretaría:

annehmen. Nach der Vorstellung des Madrider Lehrstuhlinhabers für Notarrecht und unter Zustimmung des Barceloneser Notariats war beispielsweise ab 1859 geplant worden, die Juristenschriften landesweit zu sammeln und in ausschließlich Juristen zugängliche Bibliotheken zu überführen. Diese wären dann von Advokaten und Notaren gemeinsam zu betreiben, was unzweifelhaft für letztere eine Aufwertung gegenüber dem bisher akademisch geschulten und mit universitären Titeln geschmückten Anwaltsstand bedeutet hätte, woraus ihre Einwilligung verständlicher wird.[49] Nicht zu übersehen ist auch die interne Organisation. In Barcelona heißt das eine fachgerechte Akquisition, eine möglichst häufige Katalogisierung der Bestände und eine unablässiges Werben darum, doch eigene Bücher und Zeitschriften der lokalen Advokatenbibliothek zur Verfügung zu stellen. Bleiben letztendlich die Gerichte und ihre Bibliotheken, deretwegen das Justizministerium 1867 und 1885 eine Enquete startete, um zumindest deren Grundausstattung zu garantieren. Diesbezüglich war ausdrücklich an Gesetzestexte, heimische Rechtsaufzeichnungen und die „Colección legislativa" gedacht.[50]

2. Kommunikative Kompetenz und juristisches Feld

Angesichts einer grundsätzlich ungleichen Verteilung auch von kulturellem Kapital spricht in zunehmend arbeitsteilig verfaßten Gesellschaften alles dafür, daß – bezogen auf die soziale Gesamtstruktur – Gewinne an kommunikativer Kompetenz zur Parzellierung und gleichzeitig zur Einstufung des jeweiligen Feldes bzw. Unterfeldes führen. Für Historiker läuft Evolution demzufolge nicht nur auf weitere funktionale Ausdifferenzierung hinaus. Mit den morphologischen Änderungen geht vielmehr eine soziale Verteilung einher, eine Hierarchisierung der Segmente von im Prinzip antagonistisch verpolten Feldern. Folgerichtig reicht es nicht aus, etwa aufgrund eines internationalen Vergleichs den spanischen Retard auch bei der Reorganisation neuzeitlicher kommunikativer Beziehungen zu konstatieren und anschließend hierfür Verzögerungen des Differenzierungsprozesses verantwortlich zu machen. Solche Feststellungen sind in der geschichtlichen Analyse soziologisch

Universidad y Academia de Jurisprudencia y Legislación de Madrid).

[49] Pedro López Clarós, Bibliotecas y archivos de los colegios de abogados y notarios, in: La notaría 2 (1859), S. 323–326.

[50] Marcelo Martínez Alcubilla, Diccionario de la administración española, I, cuarta edición, Madrid 1886, v. Bibliotecas de las Audiencias (S. 1065).

zu ergänzen. Auf den ersten Blick mögen die Kompetenzprofite in Spanien nur mit der überaus langsamen Herausbildung eines rechtswissenschaftlichen Sektors aufs engste verknüpft gewesen sein, einer Produktion, deren spezifische Produkte für einen Sondermarkt juristischer Großproduktion bestimmt waren. In dem Ausmaß aber, wie sich das juristische Feld transformierte, wurden zugleich Unter- und Überordnungsverhältnisse geschaffen. Mit den Jahren kam es zu einer schleichenden Abwertung der Praxis und dies zuallererst zugunsten der Produzenten, die sich auf die juristische Konzeptualisierung selbst spezialisiert hatten und deren Konzepte sich infolgedessen laufend theoretischer geben mußten. Indizien hierfür sind dann schlüssigerweise vornehmlich dort zu suchen, wo sich die materiellen Bedingungen des juristischen Diskurses änderten: bei der auffälligen Zunahme drucktechnisch fixierter Erfahrung, beim überdies periodisch organisierten Vertrieb derart vergegenständlichten Expertenwissens und bei der überindivuellen Speicherung und bibliothekarischen Zugänglichmachung dieser Materialien. Im Außenverhältnis sind sie bestimmt, in ein und demselben Arbeitsgang Konflikte rechtlich kompetent zu befrieden, soziale Positionen legitim zuzuweisen und dergestalt gesellschaftliche Herrschaftsstrukturen zu reproduzieren.

Ab dem „Boletín de jurisprudencia y lejislación" von 1836 stand sogar explizit fest, daß die fachliche Spezialisierung einer Zeitschrift mit ihrem Angebot konform zu gehen habe, denjenigen, welchen die gesetzgeberische und judikative Arbeit zufiel, durch fachliche Informationen, hilfreiche Übersichten, verläßliche Textwiedergaben und doktrinelle Ratschläge die Aufgabe zu erleichtern.[51] Implizit war ihnen damit aber auch zu einem Gutteil die Arbeit abgenommen worden. Allein schon die hiermit verbundene Selektion wies objektiv einen besonderen Rang zu. Das bleibt nur dem verborgen, der hierin ein rein technisches Verfahren sieht, obschon richtig verstanden gerade dessen technische Neutralität die dadurch errungene Sonderstellung rechtfertigt. Mit am deutlichsten kennzeichnet diese Entwicklung das Engagement, das die ab den vierziger Jahren aufkommenden Rechtsakademien hinsichtlich der Zeitschriften an den Tag legten. Prima facie einzig praktisch ausgelegte Periodika wie die Barceloneser „La notaría" müssen dem nicht grundsätzlich widersprechen. Bei näherem Besehen sind sie ein spezielles Pendant, das eigenen sozialen Regeln gehorchte. Sie galten vorzüglich

[51] Boletín (Anm. 10) 1 (1836), S. 1.

für das notarielle Feldsegment, das durch eine moderne Massenproduktion mit der Folge auffiel, daß diese – wie in einem Kaleidoskop – die gesamte Feldkonfiguration durcheinander wirbelte und reinstallierte. Denn typischerweise wurde diese Zeitschrift von ihrem Erscheinen (1858) bis zum Ende des Jahrhunderts mehr oder weniger von Felix María Falguera getragen, einem Notar (1834), Advokaten (1840), Doktor beider Rechte (1844) und seit 1840 eines der ersten Mitglieder der Akademie von Barcelona. Auf Kosten seiner letztlich unbedeutenden praktischen Tätigkeit, wovon die vergleichsweise kleine Zahl der nachweisbaren Beurkundungen zeugt, schwang sich Falguera dank dieser Redaktionsarbeit zum Erzieher mehrer katalanischer Notargenerationen auf, sieht man einmal vorübergehend von seinem Lehrstuhl ab, den er ab 1842 an der dortigen Universität über Jahrzehnte hinaus bekleidete.[52]

Obschon die Barceloneser Anwaltskammer die Statuten der geplanten Akademie konzipiert hatte, bestand doch seit 1840 kein Zweifel daran: Die Herausgabe der Juristenzeitschrift für den Raum Barcelona, das Zentrum eines sich modernisierenden Spaniens, ist Sache derjenigen, die sich wissenschaftlich mit den großen Rechtsfragen beschäftigen würden.[53] Deshalb erzwang auch die rechtswissenschaftliche, nicht allein praktische Ausrichtung der „Revista jurídica de Cataluña", deren erster Band 1895 erschien, eine Vereinbarung, in der die Advokaten von Barcelona ihrer Akademie eine Führungsrolle zugestanden. Trotz der gemeinsamen Herausgeberschaft mußte das jedermann um so mehr einleuchten, als von der Akademie schließlich die Initiative zur Neugründung ausgegangen war.[54] In einer Zeitschrift, die endlich den „especulaciones científicas" mehr Platz gegenüber einer platten Praxis gewähren und trotzdem die Praktiker mit einer „Sección legislativa" bedienen, durch sog. „Consultas" beraten und die anstehenden Gesetzesreformen im Interesse aller katalanischen Juristen voraus denken wollte, mußte Enrique Prat de la Riba gleich 1895 eine Schlüsselposition im Redak-

52 Für archivalische Nachweise vgl. SCHOLZ, Katalanisches Notariat (Anm. 16), S. 149, speziell zur Beurkundungspraxis das persönliche Dossier von FALGUERA im „Archivo interno del Colegio de Notarios de Barcelona", dort die Aufstellung vom 17.3.1883 mit Angaben bezüglich der „escrituras" von 1842 (152 Stück) bis 1882 (1).

53 Entwurf zu einem „Reglamento" vom 9.1.1840, Art. 25 (Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación, Reglament i estatuts, Barcelona).

54 Akademie an Colegio de Abogados de Barcelona, 15.2.1895 (Archivo interno del Colegio de Abogados de Barcelona, Documentos de Secretaría: Universidad, Academia de Jurisprudencia y Legislación); Actas (Junta general), 20.3.1895, unter Hinweis auf „Convenio" vom 18.3.1895 (Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación de Barcelona).

tionsstab dieses Zentralorgans der katalanischen Juristen zufallen. Seine fünfundzwanzig Jahre und infolgedessen praktische Unerfahrenheit zählten offensichtlich in einer für Praktiker bestimmten Zeitschrift wenig, solange er über das neueste juristische Denken verfügte. Das aber hatte man ihm ja schon zu Studentenzeiten mehrfach und unlängst gar mit dem Madrider Doktorat bescheinigt.[55] Daß diese Schlüsselstellung ihm seinen späteren fulminanten politischen Aufstieg erleichterte, darf angenommen werden. Die Rechtsakademie von Madrid steuert zwei weitere Belege bei. Da ist einmal ab den vierziger Jahren das ständige Drängen auf ein hauseigenes Bulletin, das selbstverständlich zuallererst die lokalen Juristenblätter unter Druck setzte. Wollten sie mithalten, waren deren Erzeugnisse von nun ab vom Inhalt her auch rechtswissenschaftlich zu gestalten. Eine qualifiziertere personelle Ausstattung war dann wie von selbst vonnöten. Vor allem sind da aber die engen persönlichen Verflechtungen der Akademie mit den Führungsstäben so renommierter Zeitschriften wie der „Revista general" und ihrem Direktor Reus y Bahamonde. Solche Beziehungen, die die alles beherrschende „Real Academia Matritense" und ihre Mitglieder noch zusätzlich von anderen praktizierenden Juristen abhob, wirkten sich zugleich positiv auf das Renomee dieser Zeitschriften aus.[56]

Bei der dritten Art von neuen Medien, den öffentlichen Juristenbibliotheken, war es nicht anders. Unter einer immer wieder zur Schau getragenen Harmonie, die symbolisch an Kompetenz transferierte, was aus den real vorhandenen Differenzen resultierte, besetzten mit der Zeit und geradezu ohne ihr Zutun diejenigen die entscheidenden Plätze, die für ein fachliches Arrangement der Bestände besonders qualifiziert waren. Jedenfalls gelang das weniger den sog. Praktikern, zumal sie oft wissentlich das Fortkommen derer billigten, die sich in der gebotenen Form für sie um diese Arbeit kümmerten. Dem Plan nach waren die Bibliotheken der neuen juristischen Akademien seit ihrer Gründungsphase Ende der dreißiger Jahre mit ausländischen Werken bestückt. Damit konnten sie jedoch nur einem kleinen Kreis Eingeweihter, der Elite, voll zugänglich gewesen sein.[57] Mit den Jahren setzte sich diese Tendenz durchaus fort. So wenn etwa 1868 Duran i Bas angesichts des

[55] Revista jurídica de Cataluña 1 (1895), S. 5–7; zu Prats Rolle bei dieser Zeitschrift und seiner sonst hier interessierenden Biographie: RJC 24 (1918), S. 67 ff., Anuario de la Universidad de Barcelona 2 (1897–1898), S. 113 und ANTONI ROVIRA I VIRGILI, Prat de la Riba, Barcelona 1968, S. 134.

[56] MALUQUER, Academia Matritense (Anm. 31), S. 214–216.

[57] Real Decreto vom 28.5.1838, Art. 34.

Anwachsens der Bibliothek des „Colegio de Abogados" vor der Akademie von der Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Konzepts sprach. Für dessen Planung schien ihm allein die Akademie geeignet. Und in der Tat beschloß sie kurz darauf unter der Präsidentschaft dieses den dominierenden sozialen Gruppierungen nahe stehenden, lokal bedeutendsten Juristen der zweiten Jahrhunderthälfte, wie die Anschaffungspolitik der Bibliothek der Rechtsanwälte auszusehen habe.[58] Geradezu folgerichtig mündeteten solche Bemühungen 1909 in eine Dankadresse der Barceloneser Anwaltschaft ein. Hiernach erspare ihnen eine so organisierte Bibliothek, unter eigenen hohen Zeitverlusten die Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und all die anderen Materialien zu benutzen, die die Lehre aufbereitet habe.[59] Und als der langjährige Leiter der Bibliothek der Madrider Rechtsakadmie, Torres Campos, um die Mitte der achtziger Jahre im Hinblick auf seine Verdienste zum „Académico de Mérito" ernannt wurde,[60] entsprach das derselben sozialen Logik. In Barcelona hatte sich diese nur unter anderen Vorzeichen präsentiert.

Je weiter man aber die Medienentwicklung über interne Ausdifferenzierungsprozesse hinaus verfolgt, um so einsichtiger wird auch die These von der sozialen Ungleichverteilung, wie sie die Reorganisation herkömmlicher Kommunikationsformen begleitete. Die damit verbundene Kompetenzsteigerung und die hierüber erwirtschafteten Positionsgewinne ruhen, was die Strukturen des Feldes selbst betrifft, einer feldspezifischen sozialen Doppellogik auf. Knapp formuliert geht es um Hierarchie bei Homogenität, nie aber um macchiavellistische, individuelle Strategien oder gemeinsame Absprachen. Um nur von der hier in Betracht kommenden, speziellen Ausprägung einer auch ansonsten greifenden Feldlogik symbolischer Rechtsproduktion zu reden: Im juristischen Raum sieht es so aus, als ob die obersten Rechtsetzer auch das Netz der feldeigenen kommunikativen Beziehungen, mithin dessen materielle Grundlagen beherrschen müßten. Angesichts immer wieder voneinander abweichender Urteile würde es anderenfalls der richterlichen Tätikeit als dem Schlußstein allen juristischen Intervenierens an Anerkennung bzw. Autorität fehlen. Der Rechtsdiskurs beansprucht nun einmal, binär zu sein. Soll seine symbolische Kraft nicht schwinden,

[58] Actas (Junta general), 8.1. und 11.4.1868 (Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación de Barcelona).

[59] Vgl. den Prolog zum Katalog von 1909, in: Ilustre Colegio de Abogados de Barcelona (ed.), Catálogo de la biblioteca (1850–1950), Autores, Barcelona 1952, S. 11–12.

[60] MALUQUER, Academia Matritense (Anm. 31), S. 108–109.

seine Rechtmäßigkeit nicht in Frage gestellt werden, darf die sozial gegensätzliche Feldstruktur seiner Produzenten als Unterfall geschichtlicher Möglichkeit und historischer Zufälligkeit nicht evident werden. Aber es kommt noch ein weiteres hinzu: Allein über eine solche Monopolisierung wird im besonderen Fall der Anschluß an diejenigen erreicht, die das soziale Umfeld und seine sonstigen Unterfelder beherrschen. Ohne diesen Anschluß fände Kapital nicht zu Kapital, würde feldexterne Macht nicht hinreichend delegiert. Letztinstanzen wie Gesetz und Richterspruch müßten dann ins Leere laufen, Recht bliebe ohne Wirkung. Der Hypothese nach entfiele so Normsetzung durch Juristen, ganz im Gegensatz zu einer arbeitsteiligen Verfassung neuzeitlicher Gesellschaftsentwicklung, die ihnen diese Chance von vornherein eröffnete. Ihre Dienste würden obsolet werden, wogegen sie sich freilich aller Erfahrung nach zu wehren wissen. Zur Illustration für solche ungleiche Verteilung von kulturellem Kapital ein analoges Beispiel aus der Besoldungspraxis, also zu den Grenzen einer ungleichen Verteilung ökonomischen Kapitals: Als 1861 die Staatsanwälte (Promotores fiscales) von der Erstattung der Repräsentationskosten ausgenommen wurden, begründete man den sofort einsetzenden Protest mit der Unausgewogenheit der Besoldungsskala, ohne darin einen Widerspruch zu sehen, daß von derselben Seite der Staffelung der Gehälter und somit praktisch einer Privilegierung der Madrider Beamten zugestimmt wurde.[61] In der gleichen Weise war nicht zuletzt das Netz einer scheinbar für jeden offenen Kommunikationsgemeinschaft darauf ausgelegt, aufgrund seiner Vielfalt und Allgegenwart den zusätzlichen Eindruck von einem juristischen Raum und folglich auch von Juristenkompetenz frei von den sozialen Spannungen zu erwecken, die die Rechtskonsumenten aus ihren eigenen Verhältnissen nur allzu gut kannten und deretwegen sie auf eine gerichtliche Letztentscheidung hofften. Somit spricht nichts dagegen, auch für ein retardierendes Spanien anzunehmen: Je verzweigter das Kommunikationsnetz, auf dem ein modernes juristisches Expertentum beruht, desto eher gerieten die Spuren des Verteilungskampfes um die neue Kompetenz und die einseitige, für Rechtsetzung unverzichtbare Verteilung von medialer als letztlich sozialer Kompetenz aus dem Blick. Die Akzeptanz und Legitimität gesellschaftlicher Umverteilung durch ebenso konfliktkompetente wie scheinbar konfliktenthobene Juristen steigt proportional zur Homoge-

[61] El foro (Anm. 12) 1 (1861), S. 8.

nität, die das Bild von der Ordnung der Rechtspflege den Rechtsuchenden vermittelt.

Anders als eine Propaganda glauben machen will, der gemäß die Optimierung von kommunikativer Kompetenz im Grunde eine unterschiedslose Verteilung von Zugangs- und Mitwirkungschancen beinhaltet: Eine derartige Professionalisierung und die hieraus zufallenden sozialen Gewinne griffen vorzüglich an der Spitze der Pyramide Platz. Daß alle Feldmitglieder bis zu einem gewissen, eben ihrem Grad gegenüber Dritten Nutzen zogen, tut dieser Einsicht keinen Abbruch. Unter der neuen Publizität juristischen Wissens, der freigesetzten Energie, Realität erneut wirkungsvoll, da zeitadäquat, juristisch zu konzipieren, verbirgt sich ein erbarmungsloser und unablässiger Kampf. Sein Ziel war das Monopol, alles andersartige Wissen auszuschließen, zunächst jedoch dessen materielle Basis zu beherrschen. Anscheinend ist diese nämlich der objektivierte Garant dafür, daß man vorrangig auch der kleinsten Profite aus den konzeptuellen Investitionen aller Feldakteure sicher ist. Jede gegenteilige Annahme hieße übersehen, inwieweit solche Herrschaftseffekte das Korrelat zu juristischer Spezialisierung sind, verstanden als Marktverengung bzw. Vereinheitlichung von Produktion wie Umlauf ganz spezifischer kultureller Güter.

Vergleichbar mit den spanischen Buchhändlern, denen es gelang, bei stetiger Professionalisierung und dementsprechender Kontrolle des Publikationswesens immer wirksamer katholisch-orthodoxe Lektüren durchzusetzen,[62] vermochte sich eine juristische Zeitschrift wie die „Revista general" aus ihrer Marktführerschaft heraus berühmen, rechtspositivistische Strömungen etwa aus Deutschland zugunsten der spanischen, naturrechtlichen Tradition zurückgeschlagen zu haben.[63] Mag auch die Zeitschrift und der direkte Einzugsbereich noch so klein sein: Daß man über eine solche verfügte und diese als Sprachrohr etwa aller katalanischen Notare auftrat, erlaubte von dieser Warte aus, Gegenmeinungen zu verurteilen. Um im Beispiel zu bleiben, der Angriff auf das katalanische Recht von seiten eines einheimischen, freilich jungen und allein schon deshalb prinzipiell unbedeutenden Anwalts und Notars, war so schon von vorherein zum Scheitern verurteilt, zumal die Attacke auch noch von einer Madrider Zeitschrift aus vorgetragen worden war, wo es mit der Kompetenz in katalanischen Angelegenheiten

62 Botrel, Diffusion du livre (Anm. 5), S. 192–193.

63 José Castán Tobeñas, Tres fechas memorables, in: RGLJ (Anm. 26) 193 (1953), S. 11–12.

nicht unbedingt zum Besten stehen mußte.[64] Bereits die erste rein juristische Zeitschrift kann bei aller rhetorischen Bescheidenheit nicht verbergen, worum es den Investoren letzten Endes ging: die Konstruktion von Wirklichkeit und deren juristische Normierung, „... lo que es, y lo que debe ser".[65]

Der Kampf um die Kontrolle über die neuen Medien verschärfte sich dadurch, daß rechtspolitische Vorteile dieser Art nicht zufällig mit unmittelbaren sozialen Privilegien konform gingen. Zum Beispiel trug das symbolische Kapital, das Reus García bei seiner aufopfernden Tätigkeit für die „Revista general" erwarb, bis in die nächsten Generationen hinein Früchte. Aus kleinen Verhältnissen stammend, stieg er zum Parlamentsabgeordneten und Senator auf. Sein Sohn, der mit 19 Jahren in das väterliche Unternehmen eingetreten war, erlangte ganze zwei Jahre später den Doktortitel und schaffte – auch deswegen – den Aufstieg in die südamerikanische Finanzoligarchie. Kaum verwunderlich, daß der Enkel ab 1941 wesentlich am Wiedererscheinen dieser Zeitschrift beteiligt war.[66] Die Liaison mit der politischen Macht, im Fall der „Revista general" etwa über den Mitherausgeber Pedro Gómez de la Serna vermittelt, einem Präsidenten des „Tribunal Supremo" und Justizminister, mag das ihre dazu beigetragen haben. Soziale Gewinne standen aber bei einer so einflußreichen Zeitschrift allen Mitarbeitern in Aussicht. Das Prestige des einen hob das des anderen, weswegen für die Mitarbeit unter den Kompetenten nur die Besten ausgesucht wurden. Aus dieser Sogwirkung dominierender Zeitschriften erklärt sich auch der Aufstieg eines José María Navarro. Er avancierte in der zweiten Jahrhunderthälfte vom kleinen Richter über sein Engagement bei den neuartigen Großkommentaren, der monumentalen Enzyklopädie von Lorenzo Arrazola und der „Revista general" bis hin zum hohen Richter, Cortes-Deputierten und Senator. Der unaufhaltsame Erfolg von José Castán Tobeñas, sein großer Einfluß unter den spanischen Juristen über den Tod hinaus bis auf den heutigen Tag, ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß er 1913 die „Revista de Derecho privado" mitbegründete, ab 1914 zum Kreis der „Revista general" gehörte und von 1941

[64] Vgl. die Kontroverse mit A. Boada bezüglich des „laudemio" in: La notaría (Anm. 16) 7 (1864), S. 2202–2203 und 2298–2304.

[65] Boletín (Anm. 10) 1 (1836), S. 5.

[66] RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 106, 108, 110–112; José María Castán Vazquez, Pequeña historia de la „Revista general de legislación y jurisprudencia", in: RGLJ 193 (1953), S. 31–33, 44.

an diese mächtige Zeitschrift lenkte.[67] Und von der Struktur her wie für diese ist es das Gleiche, wenn in Barcelona einige Notariatsstudenten – als Marktneulinge in einer besonders prekären Situation – von 1846 bis 1848 „La fé pública" herausgaben, eines der ersten allein auf Notare zugeschnittenen Blätter. Sie suchten erklärtermaßen deren Kompetenz zu heben, sprachen sich indes im selben Augenblick mittelbar gegen eine zahlenmäßige Verringerung der Notare aus. Noch vehementer rebellierten sie gegen den ihrer Meinung nach unhaltbaren Verkauf von Notariaten. Ihrer Ansicht nach hätten diese statt dessen an die Kompetentesten zu fallen, das hieße seit 1842 an die, welche einen universitären Titel vorlegen könnten.[68]

Vorherrschaft muß deshalb nicht gleich auf Verboten beruhen. Als im Juni 1857 jede private Publikation von Gesetzen und Urteilen staatlicherseits vorübergehend untersagt wurde, so daß etwa die „Revista general" ihr „Boletín" verstärkt auf eine beratende Tätigkeit, den Abdruck sog. „consultas" umstellen mußte, blieb das ein Einzelfall. Dieser hatte sich zudem seit 1846 durch eine Reihe von Dekreten angekündigt, die eine staatliche Kontrolle von Druck und Vertrieb solcher Texte vorsahen.[69] Charakteristisch ist im Gegenteil eine Vorzugsstellung, die im Konkurrenzkampf über Jahre hin errungen und als solche praktisch akzeptiert wurde. Derartige Auseinandersetzungen lassen sich für die Zeitschriften sogar eindeutig datieren. Hatte wie erinnerlich die Zahl der Neugründungen pro Dekade in den sechziger Jahren mit 19 den Höhepunkt erreicht, nahmen von da ab die Initiativen bis zum spanischen Bürgerkrieg kontinuierlich ab (Appendix 1). Gelegentlich wurde gar die Konkurrenzsituation ohne Umschweife angesprochen, so als die „Revista general" im Jahr 1853 den Kampf mit dem „Derecho moderno" eines Francisco Cárdenas aufnahm.[70] Besser zu sein als andere, mehr Autorität zu haben, selbst im internationalen Vergleich, war das erklärte Ziel, mußte es auch sein, wenn nicht Boden verloren gehen sollte.[71] Konkurrenz belebte das Geschäft, insbesondere dann, wenn lokale Konkurrenten ständig die errungene Position bedrohten, wie zum Beispiel die „Reforma del notariado" (ab 1878) und die „Revista del Derecho del notariado" (ab 1879), die vom selben Barcelona aus der Barceloneser

67 Ebenda, S. 34–37 und 44 ff.

68 La fé pública. Periódico de notaría, insbesondere 1,1 (1846), S. 2–3 und 1,2 (1846), S. 1.

69 RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 366–377; Reales Decretos vom 6.3.1846 und 6.6.1856 sowie die zugehörige Real Orden vom 6.6.1856.

70 RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 111.

71 Ebenda, S. 372–373.

„Notaría" die Leser abjagten. Das pausenlose inhaltliche Revirement der Zeitschriften und die Arrondierung des Verlagsprogramms durch einschlägige Reihen, bei der „Revista general" in Gestalt der „Biblioteca jurídica",[72] finden hier ihre letzte Erklärung. Eine ständig zunehmende Institutionalisierung weg von der privaten Redaktion und hin zu einer Trägerschaft, die im Fall der „Notaría" nach wenigen Jahren bereits von Falguera auf das örtliche Barceloneser Notariatskollegium überging, bedeutete objektiv eine zusätzliche Stabilisierung der eigenen Position gegenüber anderen Marktbewerbern.

Feldintern setzt sich die Hierarchisierung der Medien und ihrer Betreiber fort in einer unterschiedlichen und Unterschiede markierenden Bedienung der Adressaten, in einem kommunikativ begründeten Ranking der Experten insgesamt. Deren Stimme wog beim neuen juristischen Diskurs auch entsprechend dem Platz, der ihnen ihnen so zugewiesen wurde, falls sie sich nicht erfolgreich dagegen zur Wehr setzten. Von gleichem Zugang zur neuen Kompetenz kann auch hier keine Rede sein. Das beginnt längst bei scheinbaren Banalitäten wie dem kleinen, aber entscheidenden Aufpreis, den die juristisch Interessierten dem Fachverlag Góngora (Madrid) dafür zu zahlen hatten, daß er ihnen seine Repertorien, Rechtsprechungssammlungen oder andere monographische Literatur auch in die Provinz zuschickte.[73] Auf diese Weise waren sie, trotz des feinen Unterschieds, schon eindeutig benachteiligt. Soziale Abwertung bzw. Aufwertung wird aber noch deutlicher im Verhältnis der Redaktion zur Klientel der Zeitschrift. Es gibt mehrere Hinweise darauf, daß die fachliche Orientierung und die partielle Entrechtung eines Großteils der übrigen professionellen Rechtsetzer einander bedingten, gleichgültig, welchem Unterfeld und welcher Feldfraktion die Akteure zuzurechnen sind. Und ob dies intendiert war oder nicht, ist schon völlig ohne Belang. Falls man aber ausdrücklich von seiten der Zeitschrift jegliche Bevormundung weit von sich wies,[74] ist das deswegen für die Analyse nicht unwichtig: Jegliche Stimulanz konnte der kompetenzfördernden Diskussion nur zuträglich sein. Wie selten wird eine derartige Enteignung dort greifbar, wo sich etwa juristische Zeitschriften der Verbreitung des Rechts der höchstrichterlichen Rechtsprechung annahmen. Hier kam ab den sechziger Jahren ein Dopplereffekt hinzu, der auf die Konzipierung derartiger Sentenzen als „doctri-

72 Ebenda, S. 112.
73 Catálogo – Gongora (Anm. 27), S. 8–10.
74 Vgl. die Redaktion von El foro ((Anm. 12) 4 (1864), S. 1).

na legal" zurückging. Jede Kanonisierung dieser ständig aktualisierten, hoch flexiblen Regeln und die dementsprechende Bindung, so und nicht anders den Rechtsuchenden zu beraten, Konflikte richterlich zu entscheiden oder die praktische Arbeit im nachhinein dogmatisch zu regulieren, stand und fiel mit der Auswahl bestimmter Urteilspassagen bzw. mit der Übernahme und Ausformulierung der Leitsätze.[75]

Vielleicht das sprechendste Beispiel für Rechtswissen als kommunikativ gestütztes Herrschaftswissen geben die sog. „consultas" ab. Insofern nahmen Kommunikation und Unterwerfung in dem Umfang zu, wie sie spanischen Zeitschriften eine immer regere Aktivität im Hinblick auf ihre redakionelle Beratung in scheinbar unlösbaren Rechtsfragen an den Tag legten. Oder was dasselbe ist: Diese Tendenz verstärkte sich, soweit ständig mehr Leser vertrauensvoll namentlich bei den Zeitschriften um Rat einkamen, die sich als besonders kompetent erwiesen hatten. So stehen insbesondere für die „Revista general" und ihr „Boletín" die steigende Tendenz, der Erfolg bei den insoweit jedenfalls rechtsunkundigen Rechtsexperten und die damit wachsende Bedeutung der um Rat gefragten Zeitschrift außer allem Zweifel.[76] Ging es im Jahr 1836 in der ersten Fachzeitschrift für Juristen noch darum, daß man eher vereinzelt zum Beispiel Materialien eines vor dem obersten Gerichtshof schwebenden Verfahrens in Handelssachen (Wechselrecht) zur geflissentlichen Begutachtung, ja zur Entscheidung (juicio) einsandte und in der Zeitschrift publik machte,[77] wurde ein solches Verfahren später zur Übung. Es unterlag dann festen Regeln, die die Diskussion voranzutreiben, aber auch zu disziplinieren hatten. Auf juristisch zugespitzte, möglichst von einander getrennte Fragen eines problematischen Rechtsfalles, die der Rat suchende Bezieher der jeweiligen Zeitschrift obendrein in derselben Reihenfolge detailliert zu ventilieren hatte, folgt eine ausführliche Erwiderung (contestación). Nicht selten veranlaßte diese wiederum über die einzelne Zeitschrift hinweg neue Fragen mit entsprechenden neuen Antworten:[78] ein ideales Vehikel, um eine bestimmte, eben juristische Rechtskultur allseitig zu fördern und gleichzeitig zu

[75] Zur Publikationspolitik der „Revista general" vgl. RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 378–379; generell: ANTONIO SERRANO, Die „Doctrina legal" des spanischen „Tribunal Supremo" in der rechtshistorischen Analyse, in: Ius Commune XVI (1989), S. 219–247, und JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, PEDRO DEL POZO, (Spanische Rechtsprechungssammlungen des 19. Jahrhunderts), in: FILIPPO RANIERI (Hg.), Europäische Rechtsprechung (im Druck).

[76] RGLJ (Anm. 26) 62 (1883), S. 367, 377–378.

[77] Boletín (Anm. 10) 2 (1826), S. 289–316.

[78] Typisch hierfür RGLJ (Anm. 26) 49 (1876), S. 110 ff. und 436 ff.

beweisen, wer Herr der Debatte ist. Beim täglichen Kampf um die Auflagequoten konnten natürlich kleinere Zeitschriften, wie diejenige der Barceloneser Advokaten der sechziger Jahre, oder, ein Jahrzehnt später, die der Anwälte der Kanarischen Inseln, auf eine derartige Serviceleistung nicht verzichten. Zumal wenn es sich wie oft um die aktuellsten und dringendsten Rechtsfragen handelte, beeinträchtigte die neuerliche Autorität der Zeitschrift (respetable opinión) den Rang des Hilfesuchenden beträchtlich. Ein klassisches Beispiel dafür ist das nach 1863 auffallend häufig angesprochene Hypothekengesetz, das den Territorialkredit zu modernisieren suchte, um so mit einem Schlag die spanische Wirtschaft aufholen zu lassen. Vom Anspruch her wissenschaftlich, deklassierte das erbetene Gutachten den Fragenden. Damit ähnelt jedoch eine solche Praxis derjenigen der Rezensionen, bei denen vor allem dem Herausgeberstab einer Zeitschrift auch damals das letzte Wort darüber verblieb, ob die Lektüre des vorgestellten Buches dem Experten überhaupt von Nutzen sein könne.

Doch sind es im Ergebnis vor allem die regionalen Disparitäten des juristischen Buch- und Zeitschriftenwesens, die zu einem Gutteil zur lokal ohnehin divergierenden Verteilung von sozialem als der Summe von ökonomischem, kulturellem und symbolischen Kapital beitrugen, ganz auf ihre Art und im Laufe der Professionalisierung immer mehr zugeschnitten auf eine Berufsgruppe. Sobald versucht wird, diese Unterschiede mit Hilfe des Bourdieuschen Modells zu präzisieren, kommen der eigenen Hypothesenbildung hilfreiche Analogien zustatten. Im Hinblick darauf sei vornehmlich an die von ihm herausgearbeiteten soziologischen Gesetzmäßigkeiten zur scheinbar neutralen schulischen Klassifizierung erinnert. Aller empirischen Erfahrung nach treten sie immer dort ein, wo etwa anläßlich einer nach außen hin unparteiischen Benotung Nachteile wie Vorteile daraus erwachsen, ob es sich nun um einen Schüler handelt, der einem Elternhaus in der Provinz enstammt bzw. um einen aus dem hauptstädtischen Milieu.[79] Unter derartigen Prämissen lauten die forschungsleitenden Voraussagen im vorliegenden Fall wie folgt: In Anbetracht der Analogien zur örtlich definierten schulischen Klassifikation darf vermutet werden, daß im spanischen juristischen Feld ein örtlich disparates Netz von kommunikativen Beziehungen das je vorhandene, lokal bestimmte Kapital an juristischer Kompetenz erhöhte oder minderte. Konstitutiv hierfür wäre dann die natürli-

[79] Zuletzt PIERRE BOURDIEU, La noblesse d'Etat. Grandes Ecoles et esprit de corps, Paris 1989, S. 49–51, 57, 61.

che Distanz bzw. die sozial angeblich neutrale Lage der Erscheinungsorte gewesen, soweit sie die Standortvorteile der dominierenden (Rechts-)Kultur in Karrieredifferenzen transformieren würde. Logischerweise stände dazu die unterschiedliche Befugnis in engstem Zusammenhang, von verschiedenen Orten aus Recht zu setzen, mehr oder weniger nachhaltig, weil mehr oder weniger kompetent. In des Wortes unmittelbarster Bedeutung erwiese sich so rechtskulturelle Produktion wieder einmal als Funktion des Platzes, den ihre Produzenten in der Hierarchie des juristischen Feldes einnehmen.

Mit den entsprechenden Konsequenzen für die Polarisierung der juristischen Akteure teilte sich Madrid allenfalls mit Barcelona den ersten Rang unter den Medienplätzen. Das theoretische Modell und seine Annahmen bestätigen sich bereits in der Chronologie der Ereignisse. Es ist wohl kein Zufall, daß von 19 bis 1850 erstmalig erscheinenden juristischen Zeitschriften als der bedeutendsten Errungenschaft nur die besagte „Fé pública" in Barcelona veröffentlicht wurde, alle anderen dagegen in Madrid. Und daß, was damit direkt in Einklang steht, die erste professionell gemachte Zeitschrift aus dem Jahr 1836 seine Fortsetzung im Presseimperium der „Revista general" finden sollte und deren „Boletín" neben anderen bekannten Juristenzeitschriften als Sprachrohr der übermächtigen Madrider Anwaltskammer fungierte, kann ebensowenig dem Zufall zugeschrieben werden.[80] Den Gegenbeweis liefert die Barceloneser Ausnahme. Wie gesagt waren es dort zwar Marktneulinge, nämlich drei Notarstudenten, die aus einer schwachen Position heraus das totale Madrider Übergewicht brachen. Doch geschah dies von einem Barcelona aus, das sich rechtswissenschaftlich soeben über den ersten Lehrstuhl für Notarrecht und eine eigene Rechtsakademie modernisiert hatte. Fest steht weiterhin: Die großen, überregional firmierenden Zeitschriften wurden redaktionell von Madrid aus gelenkt. Wie etwa bei der Hauszeitschrift des Fachverlages Góngora war dann auch die Direktion hauptsächlich in Madrid beruflich engagiert, möglichst sowohl als einflußreicher und gut verdienender Advokat oder Notar als auch in der hohen Politik. Das entsprach nur den Chancen, den die noch lange Zeit relativ undifferenzierten Felder boten, ja geboten, wenn man die soziale Position des einzelnen Feldangehörigen in ihrer Gesamtheit in Betracht zieht.[81] Um Informations-,

[80] CASTÁN, Tres fechas (Anm. 63), 9; MAXIMIANO GARCÍA VENERO, Orígenes y vida del Ilustre Colegio de Abogados de Madrid, Madrid 1971, S. 307–308.

[81] Vgl. zur Revista de los tribunales den Katalog von GÓNGORA (Anm. 27), S. 3.

Organisations- und Prestigeverluste zu vermeiden, sahen sich typischerweise die Notarkollegs von Sevilla und anderer mittelgroßer Städte genötigt, das Schicksal ihrer Bulletins gleich mit dem einer Madrider Zeitschrift zu verbinden.[82] Und wenn im Jahr 1877 ein hoher Madrider Justizbeamter, Juan del Pueyo, der Barceloneser Rechtsakademie anbot, ihre Zeitschrift herauszugeben, dann ist das hierzu nur das Gegenstück.[83] Auch die steilen Karrieren eines Pedro Gómez de la Serna und seines Sohnes Javier (Direktor des Zivil- und Eigentumsregisters) wurden sicherlich durch dieses regionale Gefälle begünstigt. Ersterer leitete und protegierte zu Anfang der zweiten Jahrhunderthälfte die Madrider „Revista general"; letzterer zeichnete ab 1905 für den „Anuario" seiner Madrider Behörde verantwortlich. Die Verbindung zwischen der örtlich markierten Position einer Zeitschrift, bezogen auf das gesamte Kräftegefüge der juristischen Medien, und den homologen Berufsaussichten ihrer Betreiber und Konsumenten wird schließlich überdeutlich in zonal unterprivilegierten Blättern. Wie zum Beispiel „El foro" (Barcelona) versorgten sie bezeichnenderweise vorzüglich den heimischen Juristenmarkt mit Stellenofferten.

Die angesprochenen Unterschiede bei den Versandkosten und die regional höchst unterschiedliche Ausrüstung mit Buchläden, über die eventuell auch aus der Provinz die hier nicht greifbaren Lektüren geordert wurden, falls man nicht über einen Freund oder Agenten in Madrid verfügte,[84] deuten freilich nur in Umrissen auf die erheblichen Differenzen hin, welche die Bildung von professionellem Kapital erschwerten, die Karriere behinderten und die Normsetzungsbefugnis einschränkten. Ist nämlich die örtliche Plazierung ausschlaggebend, dann sind die Unterschiede meßbar. Dazu bieten sich vorzugsweise zwei Indikatoren an, die beide gleichermaßen im Verlauf des Jahrhunderts unter Kompetenzgesichtspunkten an Bedeutung gewannen: die Initiativen, die zur Gründung von juristischen Zeitschriften führten, und all die Aktivitäten, die darauf abzielten, Dritten die Ergebnisse höchstrichterlicher Entscheidungsfindung zugänglich zu machen. In seinen temporalen Differenzen würde es das eine wie das andere Indiz gestatten, insbesondere bei weit ausgreifenden Feldanalysen das örtliche kulturelle Ambiente zeitlich zu quantifizieren, dem der Merkmalsträger angehör-

82 Gaceta del notariado español, Madrid 1 (1859)?–81 (1932).

83 Actas (Junta general), 3.1.1877 (Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación de Barcelona).

84 BOTREL, Diffusion du livre (Anm. 5), S. 131, 133.

te. Aus beiden Zeitreihen sei an dieser Stelle nur auf folgende Multiplikatoren verwiesen (Appendix 1 und 2). Verteilt über die hundert Jahre vor dem spanischen Bürgerkrieg liegt die Führungsrolle Madrids bei den Rechtsprechungsveröffentlichungen im Schnitt bei 66%, bei den Zeitschriften gar bei 75%. Drei Jahrzehnte lang kamen sogar alle derartigen Anregungen von dort, jedenfalls nie weniger als 53% bzw. 50%. Und was das Verhältnis Madrids zu Katalonien und den übrigen Provinzen angeht, so war namentlich der Raum von Barcelona mit durchschnittlich 21% in etwa genauso an der Rechtsprechung interessiert wie Restspanien (12,7%). Bei den Zeitschriften unterlag Barcelona nur leicht (10,4% im Vergleich zu 14,6%). Es spricht mithin wenig dagegen, von einem zweiten Pol an der Seite Madrids zu sprechen. Die große Bedeutung der katalanischen Juristen in einem juristisch von Madrid aus dominierten Spanien wird hier punktuell ebenso greifbar wie beispielsweise das faktische Überleben des katalanischen Foralrechts im Konzert der anderen Foralrechte. Diese waren in der gleichen Weise wie das katalanische Sonderrecht mit dem generell gültigen Privatrecht konfrontiert worden, das Madrider Juristen ausformuliert hatten, und mußten trotzdem alles in allem eine schwerere Niederlage einstecken.

Der Ortsfaktor ist deshalb von solch hoher gesellschaftlicher Relevanz, weil auch im juristischen Feld die einzelnen sozialen Positionen lokal vermittelt werden, also deren Zuweisung und protestlose Entgegennahme örtlich erfolgt. Wie empirisch an anderen Feldern überprüft, erklärt sich das soziologisch gesehen gleich zweifach: Einmal daraus, daß die räumliche Zuteilung auch noch so geringer Profite relativ konkret vonstatten geht, so daß den Betroffenen ihre Situation eher einleuchtet; zum anderen damit, daß soziales Kapital davon abhängt, inwieweit es den Akteuren möglich ist, vor Ort mit den herrschenden Kreisen innerhalb und außerhalb des eigenen Feldes in engeren Kontakt zu treten, um Allianzen zu schmieden – was allemal weder willentlich und noch ausdrücklich geschehen muß.[85] Die mediale Polarisierung um das politische Zentrum Madrid und den ökonomischen Mittelpunkt Barcelona wird unter dieser Prämisse fast von selbst verständlich; ebenso begreiflich wie ausgesprochen örtliche Investitionen: die juristisch-literarische Mitarbeit an der katalanischen Kulturrenaissance ab den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts genauso wie all die scheinbar

[85] Vgl. insbesondere CHRISTOPHE CHARLE, Situation spatiale et position soiale. Essai de géographie sociale du champ littéraire à la fin du 19e siècle, in: Actes de la recherche en sciences sociales 13 (1977), S. 45, 52.

nebensächlichen Dienste, die den von Madrid aus gesteuerten Medienmarkt stärkten. Und was die gegenseitigen Beziehungen beider Machtprätendenten betrifft, sei in diesem Zusammenhang wiederum nur bei zwei Indizien verharrt. Da sind zunächst die Notarprüfungen. Bis zum Ende des Jahrhunderts lagen sie beispielsweise für Anwärter auf katalanische Notariate eindeutig bei der heimischen Kammer. Weil dies so nicht explizit wurde, hatte sie über Jahre zum Schutz des eigenen Stellenmarktes neben katalanischen Sprachkenntnissen besondere Kompetenzen auf dem Gebiet des katalanischen Rechts verlangen können, weswegen die Verlegung der „oposiciones" nach Madrid zwangsläufig die heftigsten Kontroversen auslöste. Desweiteren fällt ein, wie Madrid bereits ab den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts zum kulturellen Machtzentrum aufrückte. Ablesbar wird das in diesem Rahmen in erster Linie an einer Voraussetzung für jegliche spanischen Spitzenpositionen: der wachsenden Notwendigkeit, den hauptstädtischen Jargon und die Madrider Manieren zu beherrschen. Widrigenfalls wurden die Provinzialismen, etwa die katalanische Aussprache des Kastilischen, geahndet, mit Zurücksetzung beantwortet. Das wog um so schwerer ab 1845, als nur noch von der Madrider Zentraluniversität aus der juristische Doktortitel oder ein vakanter Lehrstuhl vergeben wurde. Beim Grad der allgemein fehlenden Ausdifferenzierung befand man auf diese Weise sowohl über Führungsposten in der staatlichen Verwaltung als auch über die besten Posten in der privaten Wirtschaft.[86]

Gedoppelt wurden die feldinternen Disparitäten bei der Streuung von kommunikativer Kompetenz und den daraus resultierenden Positionsverschiebungen durch analoge Verteilungen bei vergleichbaren Kommunikationsmitteln des sozialen Umfeldes. Auf der Grundlage von 1144 nichtjuristischen Zeitschriften aus der Zeit zwischen 1800 und 1939 ergab eine zwar nicht unbedingt repräsentative, aber immerhin alle auffallend häufigen „Gacetas", „Revistas" und „Boletines" berücksichtigende Auszählung: Auch bei diesen Zeitschriftengründungen, die gerade im 19. Jahrhundert für den kulturellen Background, genauer: das allgemeine kulturelle Kapital, von spanischen Juristen bezeichnend sind,

[86] Sehr gut belegt für die medizinische Fakultät und das Doktorat von Cajal bei JESÚS LONGARES ALONSO, La España de los que hicieron la Restauración, in: ANTONIO BELTRÁN MARTÍNEZ, Historia de la universidad de Zaragoza, Madrid 1983, S. 297–298; für eine Madrider Lehrstuhlvergabe der Philologie im Jahr 1846 vgl. den Brief von Manuel Milà an Pau Milà vom 30.12.1846, in: M. MILÀ I FONTANALS, Epistolari d'En M. Milà i Fontanals (ed. L. Nicolau d'Olwer), I, Barcelona 1932, S. 20–21; Plan Pidal (Real Decreto vom 17.9.1845, Art. 101).

beherrschte eindeutig Madrid das Feld. Setzt man Madrid im Durchschnitt mit 100 an, lauten die Verhältniszahlen für die nichtkatalanischen Restprovinzen 60,3 und für Katalonien 59,3. Nicht zu reden von den zeitlichen Parallelen, wofür nur der Kulminationspunkt auf der Höhe der siebziger und achtziger Jahren herausgehoben sei (Appendix 3).[87] Trotz des Abstandes liegen folglich die Schwerpunkte erneut bei Madrid und Barcelona, was zugleich hinreichend die Unterschiede belegt, von denen aus eine Juristenkarriere gestartet bzw. gepflegt und Recht gesprochen wurde. Folgt man zudem Botrel bei seiner Untersuchung des zeitgenössischen spanischen Büchermarktes, gewinnen die Differenzen noch zusätzlich an Kontur. Nur etwa 10% der Buchhandlungen sind danach auf dem flachen Land anzutreffen. Die übrigen lagen mehrheitlich im Zentrum der Städte, falls sie nicht der Migration der Mittelschichten in die städtischen Randzonen gefolgt waren. Hinzu kommt der Umstand, daß nur die großen Madrider und Barceloneser Buchgeschäfte über fremdsprachige Literatur, also modernstes Wissen, verfügten, allenfalls nur dort die ausländische Rechtswissenschaft hätte verfolgt werden können. Außerdem bestand in der Provinz grundsätzlich keine Auswahl. Aufgrund eines total überholten Kreditwesens mußten die dortigen Buchhändler bei ihren Madrider Bestellungen den Kaufpreis vorschießen, weswegen sie verständlicherweise ihre Lager klein hielten.[88] Nicht zuletzt die Gründung der juristischen Zeitschriften geht aus derart komplex strukturierten, immer auch örtlich vorprogrammierten Konkurrenzsituationen hervor. Zum Beleg nur der Vorschlag eines Barceloneser Notars aus dem Jahre 1857. Ihm ging es darum, endlich auch hier eine solche, größere Zeitschrift ins Leben zu rufen, nachdem die Madrider Kollegen davon bereits zwei besäßen, mit denen sie den ökonomischen Belangen (intereses) und dem Rang (prerogativas) des katalanischen Notariats nur schaden würden.[89]

Vom juristischen Feld her betrachtet hätten zumindest gut ausgerüstete öffentliche Juristenbibliotheken an der Peripherie einen bemerkenswerten Ausgleich für private Ungleichheit schaffen können. Aber das Gegenteil war der Fall. Nur Naivität gegenüber der sozialen Logik

[87] Zu ähnlichen Werten kamen anhand der Stempelmarken (franqueo abonado) des Zeitschriftenversands MERCEDES CABRERA et al., Datos para un estudio cuantitativo de la prensa diaria madrileña (1850–1875), in: MANUEL TUÑÓN DE LARA et al. (eds.), Prensa y sociedad en España (1820–1936), Madrid 1975, S. 47–147 (79, 91–97).

[88] BOTREL, Diffusion du livre (Anm. 5), S. 136, 154–157, 160, 216–218 und 225.

[89] Actas del Colegio de Notarios Públicos de Barcelona, 9.11.1857 (Registro de acuerdos (1857–1862), Biblioteca del Colegio de Notarios de Barcelona, armário 7).

ließe für dieses Feld auf eine freiwillige Nivellierung des Kultur- und damit sozialen Gefälles hoffen. Die Errichtung, Ausstattung und Führung solcher Bibliotheken unterlag derselben Grundregel von Hierarchie bei Homogenität. Alles andere hätte zu Dysfunktionalitäten bei der symbolischen Produktion von Recht durch zunehmend professionalisierte Juristen geführt. Daher im Jahr 1849 die Klage, die geringe Besoldung des Justizpersonals und die übliche finanzielle Ausstattung der Gerichte erlaube nicht, das Gesetz- und Verordnungsblatt (Gaceta de Gobierno) sowie andere eigentlich doch unverzichtbare Periodika und Bücher anzuschaffen, obgleich man dazu angehalten werde.[90] Es kommt schon einem Gemeinplatz gleich: Im internationalen Maßstab ist die spanische Rechtspflege, selbst der „Tribunal Supremo",[91] instrumentell bis zum heutigen Tag schlecht versorgt. Daß unablässig eingeschärft werden mußte, wenigstens die Texte der amtlich veröffentlichten Vorschriften zu besitzen, sei es in Gestalt der „Gaceta de Madrid" oder über die „Colección legislativa", spricht für sich.[92] Praktiker verfügten bestenfalls privat über Gesetzeskommentare oder Nachschlagewerke mit Rechtsprechungsübersichten wie den bekannten „Diccionario" von Martínez Alcubilla, ein vielbändiges Werk, das 1858 trotz allem 1500 Subskribenten aufwies, freilich eine geringe Zahl, veranschlagt man den Ausnahmecharakter dieses Sammelwerkes und die Gesamtzahl der Institutionen und Juristen.[93]

Falls nicht (rechts-)kulturelle Standortvorteile die generellen Mißstände ausglichen, da man beruflich vorwiegend in Madrid und Barcelona tätig war, und auch sonstige private Vermögen für den Ankauf von Büchern und Zeitschriften nicht zur Verfügung standen, folglich jede Teilnahme an der neuen Kommunikaton auf ein Mindestmaß beschränkt war, mußten die Unterschiede bei der Verteilung an vergleichsweise jedermann zugängigen Beständen um so stärker ins Gewicht fallen – mit den entsprechenden Konsequenzen für die fachliche Kompetenz und die hierauf zurückgehenden Positionen, die Rechtsfindung selbst davon nicht ausgenommen. Eine Umfrage des Justizmini-

90 El foro espanñol (Anm. 19) 1 (1849), S. 249.

91 Antonio Hernández Gil, Memoria sobre el estado, funcionamiento y actividades del Tribunal Supremo, Madrid 1987, S. 40–41.

92 Reales Decretos vom 6.3.1846, 6.6.1856 und 6.10.1885 sowie Reales Ordenes vom 6.6.1856 und 1.1.1886.

93 Martínez Alcubilla, Diccionario (Anm. 50), I, S. V und VI; Pedro Calvo y Camina, Legislación, jurisprudencia y bibliografía sobre el Código civil desde su promulgación hasta fines del año 1926 anotadas en índice cronológico por el orden numérico de los artículos de este cuerpo legal, Madrid 1928, S. VI.

steriums aus dem Jahr 1868 zeigt in einer Momentaufnahme die folgenreichen Diskrepanzen. Da nach der Art, Aufstellung, Finanzierung, Verwaltung und Ausleihe der öffentlichen, amtlicherseits betriebenen Bibliotheken gefragt worden war, präzisieren die katalanischen Antworten, in welch hohem Maß die Provinzbüchereien vernachlässigt wurden. Im Ergebnis verfügten von 38 erstinstanzlichen Gerichten einzig 5 über gedrucktes Material, dann freilich zumeist nur über einige Jahrgänge des Gesetzesblattes oder Einzelbände etwa der Kriminalstatistik, deren Zusendung auf das Konto des Justizministeriums ging. Die ländlichen Anwaltkollegs meldeten zwar in einigen Fällen kleine, aber dilettantisch verwaltete Bestände. Und von der einflußreichen Barceloneser Anwaltskammer kam lediglich eine nichtssagende Antwort. Ihre Bücher wären nur den eingeschriebenen Mitgliedern, nicht dem Publikum zugänglich.[94] Bei den Bibliotheken der anderen Anwaltskollegien in der Provinz sah es nicht besser aus. Aufgrund fehlender Mittel sah man sich etwa in Oviedo gezwungen, 1848 bescheiden mit dem offiziellen Gesetzesbulletin zu beginnen. Im Jahr 1897 hatte man es nicht weiter als bis zum Erstabonnement der seit mehr als vierzig Jahre erscheinenden zentralen „Revista general" gebracht.[95] In Cartagena sollte genaugenommen 1874 mit der Bibliothek angefangen werden, nur waren die vorgesehenen Gelder im entscheidenden Augenblick schon anderweitig verplant; 1886 reichte es gerade zum „Alcubilla"; erst 1888 konnte ein Bibliothekar eingestellt werden.[96]

Örtliche Disparitäten sind soziale Unterschiede. Die Großbibliotheken der Madrider und Barceloneser Rechtsakademien begründen über die quantitative Differenz ihrer Bestände gesellschaftliche Distanz. Wenn erstere von 1838 bis 1866 bereits 3000 Werke angesammelt hatte[97] und letztere wie erwähnt im selben Zeitpunkt, zu Beginn ihrer Zusammenarbeit mit der lokalen Anwaltskammer, neben 12 juristischen Zeitschriften nur ganze 251 Monographien vorweisen konnte, dann war partiell der Grund für persönliche Konkurrenz und Vorherrschaft gelegt. Bis zu einem gewissen Grade war sogar die langsame, praktische Aushöhlung des außerhalb Kataloniens bald als antiquiert geltenden katalanischen Foralrechts vorbestimmt. Infolgedessen war dann jedoch

[94] Espediente de una Real Orden relativa a la formación de la estadística de bibliotecas públicas y de las pertenecientes a corporaciones de caracter oficial (Archivo de la Corona de Aragón (Barcelona), Audiencia, n. 310, 1868).

[95] (Rivero), Colegio de Abogados de Oviedo (Anm. 18), S. 46, 68, 110–111.

[96] Agullo Benedi, Colegio de Abogados de Cartagena (Anm. 46), S. 49–51, 89.

[97] Maluquer, Academia Matritense (Anm. 31), S. 217–219.

auch der Schutzmechanismus für wirtschaftlichen Zugewinn zur Disposition gestellt, die lokal adaptierte Eigentums- und Familienverfassung zuungunsten der anderen Partei ausgehebelt worden. Die außergewöhnlich reichen Bücherschenkungen an die Akademie von Madrid in den vierziger bis sechziger Jahren durch große Madrider Advokaten und mächtige Politiker wie Manuel Cortina deuten insofern in dieselbe Richtung, als sie die unterschiedliche Rückbindung an die führenden Eliten außerhalb des juristischen Feldes besonders treffend demonstrieren.[98] Ähnliches gilt für scheinbar geringfüge Investitionen wie die systematische Arbeit eines für spanische Verhältnisse ungewöhnlichen juristischen Bibliothekars wie Torres Campos. Er vertiefte auf diese Art nur die Kluft zwischen dieser und anderen Bibliotheken, damit aber den Abstand ihrer Nutznießer zu Dritten.

Keineswegs ist dies jedoch mit der üblicherweise bei solchen Themen apostrophierten, leider allzu vereinfachenden Konfrontation von Barcelona und Madrid gleichzusetzen. Vor Ort setzte sich nämlich eine über die gemeinsamen Buchbestände gemittelte soziale Gliederung fort, so beispielsweise im Fall der Barceloneser Anwälte mit ihrer relativ großen Bibliothek gegenüber den bei ihrem Aufstieg kaum zu bremsenden Notaren Barcelonas mit einer überaus ärmlichen Ausstattung. Und für das Verhältnis zwischen den Feldern ist es nicht wesentlich anders, etwa bei der Beziehung zwischen Juristen und städtischen Intellektuellen, die aus der umfangreichen Literatur ihrer „Ateneos" und deren Lesesälen mit den neuesten Tageszeitungen Gewinn zogen. Als 1853 die Anwälte von Valladolid erfreut Büchergeschenke für ihre Bibliothek entgegennahmen, ging es um den Versuch, Terraingewinne anderer zu egalisieren; über allen zeitlichen Abstand hinweg vergleichbar mit den Anwälten von Oviedo, die 1895 aus ihrer Bibliothek jegliche nichtjuristischen Werke mit Blick auf die zu erwerbende Fachliteratur veräußerten.[99] Was einen katalanischen Juristen wie Brocá 1906 vom kulturellen Prestige sprechen ließ, das den Advokaten der katalanischen Hauptstadt dank ihrer überdurchschnittlich ausgestatteten Bibliothek in den Augen Fremder zukomme,[100] übertrug sich – freilich gebrochen an der

[98] Ebenda, S. 218; zu Cortina vgl. Revista de los tribunales (ed.), Colección de trabajos forenses y noticias biográficas de los más notables abogados de España, Madrid 1903, S. 230–232.

[99] (Rivero), Colegio de Abogados de Oviedo (Anm. 18), S. 25; García Marroquin, Colegio de Abogados de Valldolid (Anm. 46), S. 104.

[100] Schreiben von Brocá vom 16.11.1906 an den Dekan der Barceloneser Anwaltskammer, in: Expediente „Brocá de Montagut, G." (Archivo interno del Colegio de

Zunahme fachlicher Kompetenz – auf die Plazierung derjenigen, die das Privileg genossen dazuzugehören. Es ist dann nur konsequent, wenn Ausschlußgarantien den jeweiligen Kapitalzuwachs absicherten, selbst Anwartschaften sicherstellten. Zum Beispiel lag die verfügbare Spannweite entsprechender individueller Strategien im Falle der korporativ organisierten Anwaltschaft vornehmlich bei folgenden drei Phänomenen: der Kopplung des Zugangs zur Bibliothek an die Mitgliedschaft in der örtlichen Kammer, bei den teils minuziösen Benutzerordnungen, wie der von Oviedo aus dem Jahr 1848, oder bei der ausdrücklichen Aufnahme von Richtern und Jurastudenten der eigenen Stadt unter die autorisierte Leserschaft, wie dies im Statut der katalanischen Rechtsanwälte von 1924 vorgesehen war.[101]

3. Feldinterne bei feldexterner Dynamik

Trotz aller Neutralisierungsversuche der Juristen und ihrer Rechtshistoriker ist es nicht so, als ob die Zunahme an kommunikativer Kompetenz im juristischen Feld und die dementsprechende soziale Streuung außerhalb des allgemeinen sozialen Feldes und seiner Unterfelder statt fänden. Feldinterne Konstanz und der Wandel interner Strukturen sind zugleich selbst- und fremdbestimmt. Die Motorik der kommunkativ definierten Kapitalakkumulationen ist nicht mit der symbolischen Doppellogik juristischer Produkte identisch: Sie beläuft sich keineswegs auf Hierarchisierung bei demonstrativer Homogenität. Deswegen heißt aber die Außenrelationen vom rechtshistorischen Modell her denken noch lange nicht, die Grenzen der neuen kommunikativen Praxis entweder subjektivistisch als frei bestimmbar oder objektivistisch als gesetzt zu betrachten. Will man nicht, versucht durch eine letztlich doch vordergründige Wissenschaftlichkeit, der Anschaulichkeit und Greifbarkeit der Resultate aufsitzen, scheiden folglich mechanisch ablaufende Binnentransformationen aufgrund feldexterner Veränderungen ebenso aus dem Explikationshaushalt aus wie die ausdrücklich zu erkennen gegebenen Intentionen der Beteiligten. Bei der Deutung der sog. Motive gab aller Erfahrung nach der soziale Standort des Interpreten schon immer den Ausschlag.

Abogados de Barcelona).

[101] (Rivero), Colegio de Abogados de Oviedo (Anm. 18), S. 46–47; Estatuts de la Biblioteca jurídica de Catalunya. Aprovats per la Comisió del Col.legi en sessió de 22. de maig del 1924, i per la Junta de Govern del mateix Col.legi, en sessió de 5 de juliol del mateix any 1924, in: Biblioteca del Col.legi d'advocats de Barcelona, Notes historiques (undatiertes Manuskript, Sekretariat der Bibliothek des Barceloneser Anwaltkollegs).

Um so mehr spricht dann dafür, an dieser Stelle gezielt das Habitus-Konzept aus der Bourdieuschen Kultursoziologie einzusetzen.[102] Es löst das theoretische Dilemma, das unter solchen Fragestellungen bei einer historischen Analyse auftaucht, die der Qualität des Produkts wie der Feldrhytmik von dessen Produzenten gerecht zu werden sucht, ohne die evolutiven Erklärungsmöglichkeiten zu vernachlässigen, die sich aus einer externen Relationierung interner Prozesse anbieten. Zur Erklärung der kommunikativen Reorganisation juristischen Wissens ist es jedoch erforderlich, die Definition des Habitus als eines klassenspezifisch erworbenen und insoweit dauerhaft nachwirkenden Schemas zur Erzeugung immer neuer Handlungen auf gruppenspezifisches Verhalten umzupolen. Von besonderem Interesse ist das unverwechselbare Gebaren von Juristen in seiner zeitlichen Transformation, ihr typisches Auftreten gegenüber nichtjuristischen sozialen Konfigurationen im zeitlichen Wandel. Demnach waren die Veränderungen zu beobachten, die sich Juristen im Augenblick der Konfrontation mit jeder Art von neuen Medien und Medienmachern aneigneten und die strategisch über die Marge ihrer eigenen Operationsmöglichkeiten bestimmten. Eingedenk der objektivistischen Versuchung, insbesondere aber ideologiekritischer Schwierigkeiten, die dem Vorverständnis nicht entrinnen können, war im Ergebnis die Ausformung oder Umformung des Habitus eher bei den objektiv gegebenen Lebensbedingungen spanischer Juristen zu eruieren. Direkte Interaktionen, explizite Strategien oder verlautbarte Vereinbarungen sind nicht unwichtig, aber zweitrangig.

Wenn also dem Hinweis nur sekundäre Bedeutung beizumessen ist, die Herausgeber der „Revista general" hätten um die Jahrhundertmitte – wie kurz zuvor die Initiatoren des „Foro español" – ausdrücklich an die ausländischen Vorreiter angeknüpft, die damals z. B. in Deutschland, Italien oder Belgien bereits zahlreich erscheinenden juristischen Zeitschriften,[103] so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen: Die Lesegewohnheiten der spanischen Juristen orientierten sich auf dem Hintergrund eines seit dem 18. Jahrhundert national konzipierten Rechts durchaus auch am internationalen Angebot. Von vielen Indizien nur zwei. Einmal die verstärkt einsetzende Komparatistik, die methodisch gesehen etwa den Entwurf einer Zivilrechtskodifikation von 1851 trug; ferner die relativ umfangreichen ausländischen, namentlich französischen Buchbestände. Bei näherem Zusehen vermittelten sie, neben-

[102] Vgl. vor allem BOURDIEU, Sens (Anm. 4), S. 87–109 (Structures, habitus, pratiques).
[103] El foro español (Anm. 19) 1 (1849), S. 1; RGLJ (Anm. 26) 1 (1853), S. VIII–X.

bei gesagt, auch die deutschen Rechtsdenker und Philosophen, wovon die öffentlichen juristischen Bibliotheken, etwa die der Barceloneser Akademie und Anwaltskammer von 1866, ein beredtes Zeugnis ablegen.[104] Zumindest was die wortführenden juristischen Eliten anbetrifft, zwang der ständige Kontakt mit den neuen Informationstechnologien, allen voran die Periodika, über die Inhalte hinaus die heimischen Medien an denen zu messen, die vieleher eine kontrovers geführte, stets aktuelle und rationale Diskussion stimulierten und auf diesem Weg das Ansehen der Juristen in ihrer Totalität zu heben versprachen.

Die gerade an der hohen Richterschaft beobachtbare Durchlässigkeit des juristischen Feldes zum sozialen Raum der Intellektuellen trug dazu bei, daß die journalistische Tätigkeit namentlich der renommiertesten spanischen Juristen im Rahmen der zahllosen kleinen Kulturzeitschriften praktisch die Perspektive bezüglich dieses Mediums nachhaltig vorprägte. Auch insoweit machte sich der spanische Rückstand an Ausdifferenzierung zur Zeit der ersten juristischen Fachzeitschriften bemerkbar. Über unzählige Einzelaktionen, die höchst unterschiedlich die Mitherausgabe oder Autorschaft umfassen konnten und selbstredend zeitlich nicht abgesprochen waren, stellte man Juristen die Modellhaftigkeit dieser Art von medialer Kommunikation vor. Sie lebten dergestalt tagtäglich eine solche Kombination von Kultur und neuartigen Medien. Irgendwelcher Indoktrination bedurfte es nicht mehr. Um die Auswirkungen ermessen zu können, ohne daß heute exakte Aussagen zulässig wären, sei nur auf ein Verzeichnis der spanischen „Periodistas" des 19. Jahrhunderts aufmerksam gemacht. Von schätzungsweise 12500 Einträgen weist eine ungewöhnlich große Zahl auf Juristen bzw. auf die gleichzeitige Mitarbeit an juristischen und nichtjuristischen Tageszeitungen und Zeitschriften hin.[105] Lokale Belege gehen über die Anekdote hinaus. So etwa, daß die Redakteure und Verfasser der „Gacetas" und „Diarios" von Valladolid in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu einem Gutteil der örtlichen Advokatur entstammten. Und daß im katalanischen Vic das Anwaltskolleg bis heute mit Stolz auf die lebendige Mitarbeit an der katalanistischen Presse der Jahrhundertwende zurückblickt, nimmt dann nicht mehr wunder.[106]

[104] Vgl. SCHOLZ, (Spanische Privatrechtsgesetzgebung) (Anm. 9), S. 500; Catálogo – Colegio de Abogados de Barcelona (Anm. 48).

[105] MANUEL OSSORIO Y BERNARD, Ensayo de un catálogo de periodistas españoles del siglo XIX, Madrid 1903.

[106] CELSO ALMUIÑA FERNÁNDEZ, La prensa vallisoletana durante el siglo XIX, I, Valladolid 1977, S. 101–112; RAMON ORDEIG I MATA, El Col.legi d'Advocats de Vic, Vic 1988,

Was sich änderte, sind die Attitüden des Kommunizierens. Hierüber bestimmte zunächst der Rhytmus der allgemeinen Alphabetisierung. Wenngleich im europäischen Vergleich mit einer außergewöhnlichen Verspätung, nahm der Grad der Lese- und Schreibkundigen von 1803 bis 1860 um das Fünfache und von da bis 1920 nochmals um die Hälfte zu.[107] Aufgrund ihrer lebensweltlichen Situation mußten in erster Linie Juristen ab ihrer textorientierten Ausbildung von der generellen Umpolung des Wissensaustauschs auf periodisch zirkulierende gedruckte Datenträger berührt werden. Diese manifestierte sich etwa nach 1835 in der Senkung der Posttarife hauptsächlich für Periodika. Sie überfluteten in der Folge das gesamte Land, so daß man 1845 Abhilfe suchte, was aber nur vorübergehend griff. Für die Zeit zwischen 1848 und 1866 ist erneut ein starkes Ansteigen zu verzeichnen. Es wurde nur 1856 und 1861 zeitweilig unterbrochen.[108] Eigene Erhebungen anhand der Gründungsdaten der juristischen Zeitschriften, Rechtsprechungssammlungen und allgemeinen „Gacetas", „Boletines" und „Revistas" zeigen im Schaubild die Parallelität der Initiativen und folglich den Strukturwandel bei der medialen Kommunikation. Die Ausnahme der Rechtsprechungssammlungen bestätigt nur die Regel, insofern dort der Kurvenverlauf dadurch einseitig abgelenkt wurde, daß zunehmend Fallrecht den juristischen Argumentationshaushalt regierte (Appendix 4).

Wie an anderer Stelle für ein katalanisches Notariat gezeigt wurde, dessen Professionalisierung vergleichsweise schnell voranschritt, erzwang nicht zuletzt ein gebildeteres Publikum, die Produktionsformen zu modernisieren. Logischerweise wurde hiervon zuerst die vorgängige Wissensanreicherung erfaßt.[109] Ein derartiges Progreßdenken machte sich selbst bei Juristen breit, die ansonsten aus herrschaftsökomischen Erwägungen eher dem Status quo das Wort redeten. Obwohl sich ein solcher Sinneswandel sicherlich nur überaus schleppend durchzusetzen begann, stellte das Erziehungsmodell für den neuen Juristen Arbeitsamkeit und nicht Eitelkeit oder Ruhmsucht, erfahrungswissenschaftlich gestütztes Expertentum und nicht vage Vermutungen über rechtliche Zusammenhänge in den Mittelpunkt. Nachweislich war

S. 36–37.

107 Jean-François Botrel, L'aptitude à communiquer: Alphabétisation et scolarisation en Espagne de 1860 à 1920, in: De l'alphabétisation aux circuits du livre en Espagne (XVIe-XIXe siècle), ouvrage collectif, Paris 1987, S. 109.

108 Cabrera et al., Datos para un estudio cuantitativo de la prensa diaria madrileña (Anm. 87), S. 80–82, 87, 97.

109 Scholz, Katalanisches Notariat (Anm. 16), S. 146 ff.

es die Rechtsakademie Barcelonas, bei der der Zustrom junger Advokaten nicht abreißen wollte, wo diese Maximen propagiert[110] und etwa durch die Häufig- und Regelmäßigkeit der Sitzungen, die Wahl der diskutierten Themen oder die Organisation der Advokatenblibliothek vorgelebt worden sind. Strenge in der Gedankenführung, Klarheit im Ausdruck und Pünktlichkeit bei der Pflichterfüllung, die der im konservativen Vic Mathematik lehrende Theologe Jaume Balmes zu Lebensregeln gerade für die besten, weil wissenschaftlich interessierten katalanischen Juristen erhob,[111] beruhten um die Mitte des Jahrhunderts für diese offensichtlich schon wie selbstverständlich auf Aufgeschlossenheit gegenüber den neuen Medien und nicht nur deren neuer Botschaft.

Nicht zuletzt mit der Haltung zu den damaligen Pilotwissenschaften verschob sich notgedrungen die Grundeinstellung zum eigenen Beruf und seinen kommunikativen Bedingungen. Daß sich Duran i Bas nach dem Erwerb des juristischen Lizentiatentitels (1846), ja teilweise sogar nach dem Doktorat (1852), dem Studium der politischen Ökonomie, der Statistik und der an Bedeutung gewinnenden Verwaltungslehre zuwandte,[112] ist aus mehreren Gründen symptomatisch. Einmal, weil in Spanien seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert der Aufstieg des periodischen Schrifttums aufs engste mit dem Abdruck wirtschaftswissenschaftlicher Artikel verbunden war[113] – eine Verkettung, mit der Juristen durch die tägliche Lektüre der Zeitung vertraut waren. Zum zweiten implizierte der Aufbau einer staatlich geförderten, amtlichen Statistik ab den vierziger Jahren nicht nur eine neue Transparenz der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Vielmehr ging damit auch die Anlage eines Kommunikationsnetzes einher, das seines gleichen suchte – für Juristen eine weitere Herausforderung, wie das geplante Lehrprogramm der Barceloneser Rechtsakademie von 1842 und das Verzeichnis der privaten Bücher von Duran mit seinen politökonomischen Bezügen belegt.[114] Und drittens, Staat und Verwaltung wurden seinerzeit nicht

110 Estanislao Reynals y Rabassa, El Derecho en nuestros días, in: Sesión pública anual de apertura, celebrada por la Academia de Jurisprudencia y Legislación de Barcelona el día 27 de noviembre de 1859, Barcelona 1859, S. 44, 47.

111 Vgl. die von Antonio Elías de Molins, einem Barceloneser Anwalt und Mitglied der dortigen Rechtsakademien, verfaßte Biographie in: Elías de Molins, Diccionário biográfico y bibliográfico de escritores y artistas catalanes del siglo XIX, I, Barcelona 1889, S. 227–228.

112 Expediente „Manuel Duran i Bas" (Arxiu General de la Universitat de Barcelona).

113 Guinard, Presse espagnole (Anm. 25), S. 127–130; María Dolores Sáiz, Historia del periodismo en España, I, Madrid 1983, S. 198–200.

114 Actas (Junta general), 14.5.1842 (Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación de Barcelona); Schreiben von Duran i Bas an Colegio de Abogados de

bloß erstmalig in einem modernen Sinn konzipiert. Mit der „Revista universal de la administración" (1848) und der Zeitschrift „Administración" (1849) kamen kurz nacheinander zwei neue Periodika für Spezialisten auf den Markt – eine zusätzliche Kampfansage an traditionelles Juristenwissen und seine herkömmlichen Kommunikationsträger. Der Verfall der in Madrid erscheinenden politischen Blätter ab den Jahren um 1885 bei einer gleichzeitigen Zunahme von wissenschaftlichen Zeitschriften, was Botrel mit einer zunehmenden Professionalisierung der Klientel assoziiert,[115] mußte am Ende auch Juristen zutiefst treffen. Solange sich ihr Feld vom politischen nur unzureichend unterschied, war der Ausbau von eigenen Zeitschriften auch weiterhin zu forcieren. Die Erfahrung, die damals schon über Jahrzehnte gesammelt worden war, wies nun einmal genau in diese Richtung.

Radikalisiert man die Fragestellung, scheint bei der rechtshistorischen Analyse sogar der archimedische Punkt auf, von dem aus das juristische Feld insoweit in Bewegung gesetzt wurde. Bei näherem Hinsehen erweist sich nämlich der berufliche Aufstieg der Ingenieure im Verein mit dem Ausbau ihrer Fachpresse als der Faktor, der in ganz besonderer Weise die feldinternen Medienaktivitäten von Juristen koordinierte, weil er deren Habitus umformte. Sicherlich ist dabei weniger an das Aperçu vom „periodismo" als der Dampfmaschine oder Eisenbahn der Intelligenz zu denken. Andererseits ist aber nicht zu vergessen, inwieweit doch gerade eine derartige Formulierung offensichtlich geeignet war, ob ihrer Prägnanz und modernistischen Konnotationen die Notwendigkeit medienpolitischen Umdenkens ab der ersten juristischen Zeitschrift bis hin zur bibliothekarischen Tätigkeit eines Torres Campos in der Madrider Rechtsakademie zu unterstreichen.[116] Daß der im selben Zusammenhang gesehene Konnex von periodisch aktualisierter Erfahrung und hierüber gesteigertem Expertentum die Richtung zutreffend signalisierte, machte die Sache nur einsichtiger.

Von unmittelbaren Pressionen kann freilich keine Rede sein. Im industriell unterentwickelten Spanien war das zahlenmäßige Verhältnis von Ingenieuren und Juristen ebensowenig dazu angetan wie die relativ

Barcelona vom 8.12.1890 (Expediente „Duran i Bas, M.", Archivo interno del Colegio de Abogados de Barcelona).

115 JEAN-FRANÇOIS BOTREL, Estadística de la prensa madrileña de 1858 a 1909, según el Registro de la Contribución Industrial, in: TUÑÓN DE LARA et al. (eds.), Prensa y sociedad (Anm. 87), S. 28, 42, 31.

116 Boletín (Anm. 10) 1 (1836), S. 2; MARIANO NOGUÉS, Sobre modificaciones en la Ordenanza de reemplazo de 1837, in: Foro español 1 (1849), S. 109; MANUEL TORRES CAMPOS, Nociones de bibliografía y literatura jurídicas de España, Madrid 1884, S. 37.

kleine Zahl der Fachzeitschriften, die auf die 1838 erstmals nach französischem Muster publizierten „Anales de Minas" folgten.[117] Eher war es schon die geringe, eliteverdächtige Zahl gerade der Bergbauingenieure. Sie mußte im retardierenden und deshalb um so fortschrittsgläubigeren Spanien wenn schon nicht der Masse der Juristen, dann aber ihrer Elite zu denken geben. Damit aber nicht genug, war es außerdem der Grad an Verschulung, soweit er 1836 für den Bergbau und ab 1850 für andere Industriezweige zu entsprechenden Einrichtungen etwa in Madrid und Barcelona führte, der diese kleine Gruppe von beruflichen Mitbewerbern zum Prototyp moderner Professionalisierung erhob. Wenn dann auch noch eine derartige Modernisierung des Ingenieurkorps im Ausland auf Anerkennung stieß, bedeutete das zwangsläufig im zurückgebliebenen Spanien einen zusätzlichen Trumpf bzw. für Juristen eine weitere Deklassierung. Da sich die Ingenieure, soviel ist für das Katalonien der Jahrhundertmitte und Madrid bekannt, vorwiegend und mit zunehmender Tendenz aus dem großstädtischen Advokatentmilieu rekrutierten und obendrein beide Städte während ihrer Berufsausübung zum bevorzugten Wohnsitz aussuchten,[118] lebten die führenden Juristen tagtäglich in einer Gemeinschaft, die ihnen die Differenz ohne irgend jemandes Zutun in steigendem Maß einprägen mußte.

Diese Situation spitzte sich zu, als Ingenieure und Juristen unmittelbar um die sichersten und besten Plätze konkurrierten. Dafür sind zwei Fakten vorab zu veranschlagen. Einmal begannen Ingenieure ihre Karriere normalerweise beim Staat, und zweitens war ihnen – wie übrigens den Juristen im Staatsdienst – zwischen 1846 und 1866 bezüglich ihrer Einstufung, Besoldung und Aufwandsentschädigung gegenüber dem Gros der Beamtentschaft eine Ausnahmestellung zugebilligt worden. Als dann ab 1880 die Ingenieure in wachsendem Ausmaß und unter letztlich erfolglosem Protest der Juristen in der Verwaltung eine immer größere Anzahl solch privilegierter Plätze zu okkupieren vermochten, mußte einfach der ohnehin latente Gegensatz mit der Folge zu Tage treten, daß auf seiten der Juristen Anpassung an die neuen Gegebenheiten

[117] GÉRARD CHASTAGNERET, Un ejemplo de revista científica: la „Revista minerva" des 1850 a 1914, in: TUÑÓN DE LARA et al. (eds.), Prensa y sociedad (Anm. 87), S. 224–229; CHASTAGNERET, Economie et images reciproques: ingénieurs et hommes d'affaires français et espagnols dan la „minería" ibérique au milieu du XIXe siècle (Ms. 1985).

[118] RAMON GARRABOU, Enginyers industrials, modernització econòmica i burguesia a Catalunya (1850-inicis del segle XX), Barcelona 1982, S. 74–78, 92.

geboten war.[119] Während sich der Markt für Verwaltungs- und Justizjuristen aufgrund von budgetären Engpässen durch Stellenstreichungen verkleinerte, war von dieser Seite ein letzter Ausweg für juristische Studienabgänger und das Heer erfolgloser Anwälte verschlossen. Es fehlte in wachsendem Maß an einem Ventil; die juristische Reservearmee des bürokratischen Apparates war immer weniger gefragt. In welchem Umfang nun von der Professonalisierung bei Ingenieuren auf die eigenen Marktschwierigkeiten und entsprechende Abhilfen unter Juristen gefolgert wurde, läßt sich objektiv kaum besser illustrieren als mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Jurastudenten. Denn es spricht wohl für sich, daß diese Zahl am Ende des Jahrhunderts in etwa erneut derjenigen des Jahres 1841 glich. Die Flucht in die naturwissenschaftlichen Fächer, von der sonst bei dieser Gelegenheit verkürzt gesprochen wird,[120] erweist sich demgemäß in der Analyse der juristischen Medienpolitik des spanischen 19. Jahrhunderts als Zeichen sinkender Attraktivität des Juristenberufes. Ihr wie dem damit einhergehenden Verfall juristischer Autorität sollte und mußte über eine steigende kommunikative Kompetenz begegnet werden. Dafür boten sich aber bei argumentierenden Juristen mit einer prinzipiell textzentrierten Praxis und angesichts der technischen Entwicklung in erster Linie mediale Veränderungen an.

[119] Garrabou, ebenda, S.96–97, 105; Alejandro Nieto, La retribución de los funcionarios en España, Madrid 1967, S.105, 145, 151, 156–157.

[120] Peset, Cuestiones (Anm.17), S.333, 371.

Appendix 1: Spanische juristische Zeitschriften (JZ)
(Gründungsdaten 1830–1939)

	JZ	1830 –39	1840 –49	1850 –59	1860 –69	1870 –79	1880 –89	1890 –99	1900 –09	1910 –19	1920 –29	1930 –39	Total
	RELZ	4,2	12,5	15,3	18,1	18,1	9,7	8,3	5,6	4,2	1,4	2,8	100
M	ABS	3	9	11	13	13	7	6	4	3	1	2	72
	RELS	100	81,8	73,3	68,4	81,3	53,8	85,7	80	100	100	50	74,2
	M	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	RELZ	0	9,1	9,1	27,3	18,2	9,1	9,1	9,1	0	0	9,1	100
C	ABS	0	1	1	3	2	1	1	1	0	0	1	11
	RELS	0	9,1	6,7	15,8	12,5	7,7	14,3	20	0	0	25	11,3
	M	0	11,1	9,1	23,1	15,4	14,3	16,7	25	0	0	50	15,3
	RELZ	0	7,1	21,4	21,4	7,1	35,7	0	0	0	0	7,1	100
P	ABS	0	1	3	3	1	5	0	0	0	0	1	14
	RELS	0	9,1	20	15,8	6,3	38,5	0	0	0	0	25	14,4
	M	0	11,1	27,3	23,1	7,7	71,4	0	0	0	0	50	19,4
	Total	3	11	15	19	16	13	7	5	3	1	4	97
	Total RELZ	3,1	11,3	15,5	19,6	16,5	13,4	7,2	5,2	3,1	1,0	4,1	100

M: Madrid
C: Cataluña
P: Restliche Provinzen

RELZ: Relativer Wert bezogen auf Totalwert der Zeile.
ABS: Absoluter Wert der Zeitschriftengründungen pro Dekade.
RELS: Relativer Wert bezogen auf Totalwert der Spalte.
M: Relativer Wert bezogen auf Spalte bei Madrid = 100.

Appendix 2: Spanische Rechtsprechungssammlungen (RSPGSLG) (Gründungsdaten 1830–1939).

	RSPGSLG	1830 –39	1840 –49	1850 –59	1860 –69	1870 –79	1880 –89	1890 –99	1900 –09	1910 –19	1920 –29	1930 –39	Total
	RELZ	1,8	4,5	7,3	9,1	7,3	11,8	12,7	9,1	10	13,6	12,7	100
M	ABS	2	5	8	10	8	13	14	10	11	15	14	110
	RELS	100	83,3	100	71,4	53,3	76,5	82,4	55,6	61,1	55,6	58,3	66,3
	M	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	RELZ	0	0	0	8,6	11,4	5,7	2,9	17,1	11,4	20	22,9	100
C	ABS	0	0	0	3	4	2	1	6	4	7	8	35
	RELS	0	0	0	21,4	26,7	11,8	5,9	33,3	22,2	25,9	33,3	21,1
	M	0	0	0	30	50	15,4	7,1	60	36,4	46,7	57,1	31,8
	RELZ	0	4,8	0	4,8	14,3	9,5	9,5	9,5	14,3	23,8	9,5	100
P	ABS	0	1	0	1	3	2	2	2	3	5	2	21
	RELS	0	16,7	0	7,1	20	11,8	11,8	11,1	16,7	18,5	8,3	12,7
	M	0	20	0	10	37,5	15,4	14,3	20	27,3	33,3	14,3	19,1
	Total	2	6	8	14	15	17	17	18	18	27	24	166
	Total RELZ	1,2	3,6	4,8	8,4	9,0	10,2	10,2	10,8	10,8	16,3	14,5	100

M: Madrid
C: Cataluña
P: Restliche Provinzen

RELZ: Relativer Wert bezogen auf Totalwert der Zeile.
ABS: Absoluter Wert der Zeitschriftengründungen pro Dekade.
RELS: Relativer Wert bezogen auf Totalwert der Spalte.
M: Relativer Wert bezogen auf Spalte bei Madrid = 100.

Appendix 3: Gacetas, Boletines, Revistas
NJ = Nichtjuristische Zeitschriften
(Gründungsdaten 1800–1939).

	NJ	1800 –09	1810 –19	1820 –29	1830 –39	1840 –49	1850 –59	1860 –69	1870 –79	1880 –89	1890 –99	1900 –09	1910 –19	1920 –29	1930 –39	Total
	RELZ	0,4	0,2	0	2,7	10,9	8,6	11,3	11,9	11,3	11,1	7,1	7,7	10,9	5,8	100
M	ABS	2	1	0	14	57	45	59	62	59	58	37	40	57	30	521
	RELS	13,3	2,9	0	41,2	64,8	61,6	60,2	42,2	40,1	44,3	35,2	40,4	50,9	50	45,5
	M	100	100	X	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	RELZ	1,0	1,6	0	1,6	2,3	2,9	6,8	11,3	14,6	13,6	14,2	11,7	12,0	6,5	100
C	ABS	3	5	0	5	7	9	21	35	45	42	44	36	37	20	309
	RELS	20	14,3	0	14,7	8,0	12,3	21,4	23,8	30,6	32,1	41,9	36,4	33,0	33,3	27,0
	M	150	500	X	35,7	12,3	20	35,6	56,5	76,3	72,4	118,9	90	64,9	66,7	59,3
	RELZ	3,2	9,2	0	4,8	7,6	6,1	5,7	15,9	13,7	9,9	7,6	7,3	5,7	3,2	100
P	ABS	10	29	0	15	24	19	18	50	43	31	24	23	18	10	314
	RELS	66,7	82,9	0	44,1	27,3	26,0	18,4	34,0	29,3	23,7	22,9	23,2	16,1	16,7	27,4
	M	500	2900	X	107,1	42,1	42,2	30,5	80,6	72,9	53,4	64,9	57,5	31,6	33,3	60,3
	Total	15	35	0	34	88	73	98	147	147	131	105	99	112	60	1144
	Total RELZ	1,3	3,1	0	3,0	7,7	6,4	8,6	12,8	12,8	11,5	9,2	8,7	9,8	5,2	100

M: Madrid
C: Cataluña
P: Restliche Provinzen

RELZ: Relativer Wert bezogen auf Totalwert der Zeile.
ABS: Absoluter Wert der Zeitschriftengründungen pro Dekade.
RELS: Relativer Wert bezogen auf Totalwert der Spalte.
M: Relativer Wert bezogen auf Spalte bei Madrid = 100.
X: Wert kann nicht berechnet werden (Madrid wird 100% gesetzt und hat gleichzeitig den Wert 0).
Quelle: Antonio Palau y Dulcet, Manual del librero hispano-americano, Band I ss., Barcelona, 2. Ausgabe, 1948 ss. (Bd. 2, S. 308–317; Bd. 6, S. 3–9; Bd. 16, S. 326–373).
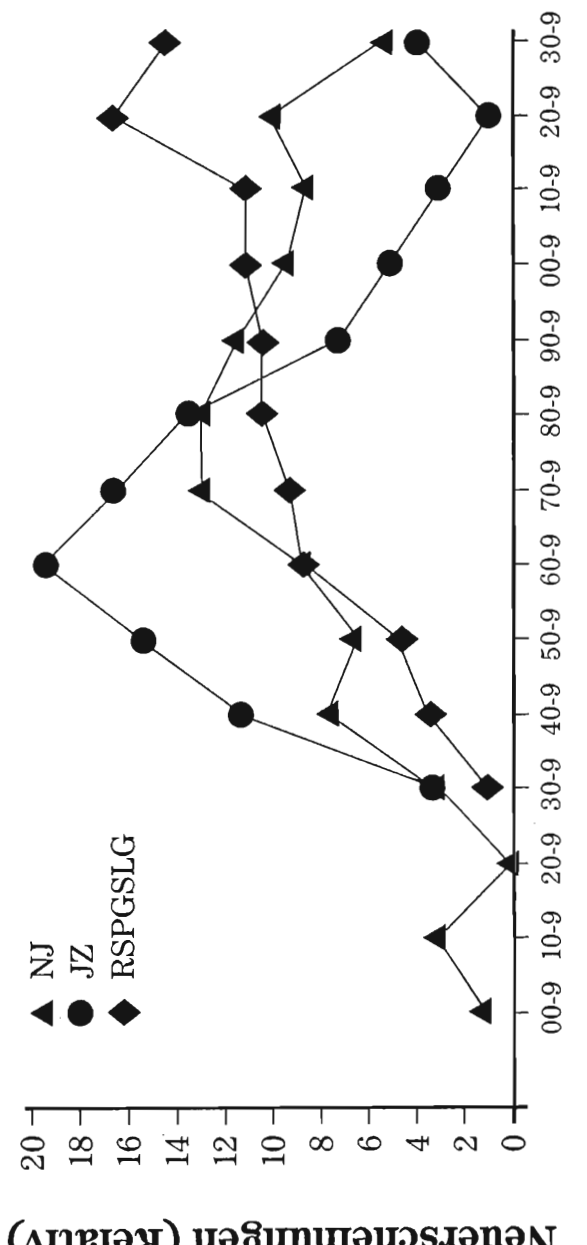
Appendix 4: JZ, RSPGSLG und NJ für Gesamtspanien
(Relative Werte pro Dekade der Jahre 1800–1939)